



# Abwägungsvorschlag

## Stadt Barmstedt, Bebauungsplan Nr. 81 „Vollversorger am Knüppeldamm“ Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB /

### A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

#### Beteiligter

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Schreiben vom 01.02.2024
2. Gemeinde Groß Offenseth-Aspern, Schreiben vom 20.02.2024
3. Dataport Hamburg, Schreiben vom 02.02.2024
4. 50 Hertz, Transmission GmbH, Schreiben vom 02.02.2024
5. Ericsson Services GmbH, Richtfunk, Schreiben vom 09.02.2024
6. Wilhelm.tel, GmbH, Schreiben 26.02.2024
7. Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 08.02.2024
8. Tennet, Fremdplanung, Schreiben vom 01.02.2024
9. Gasunie GmbH, Schreiben vom 01.02.2024
10. Winterschall, DEA über Bil Portal, 06.02.2024
11. AKN Eisenbahn GmbH, Schreiben 07.02.2024
12. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 18.02.2024
13. AZV Süd-Holstein, Schreiben vom 19.02.2024

## B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

### 1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Schreiben vom 15.02.2024

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Stadt Barmstedt mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 04.03.2024 vor.</p> <p>Die Plangebiete sind weitestgehend identisch. Der Bebauungsplan Nr. 81 ist lediglich um eine Straßenverkehrsfläche im Bereich „Knüppeldamm“ erweitert. Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich nur dann keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p> <p>1. Das verkehrstechnische Gutachten, welches zum nächsten Beteiligungsschritt fertiggestellt werden soll, ist mir bei der nächsten Beteiligung zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Das verkehrstechnische Gutachten ist in der Anlage zum B-Plan vorhanden und wird dem LBV zur Verfügung gestellt.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

### 2. Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH – GAB, Schreiben vom 04.03.2024

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Durchsicht der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen das seitens des AZV-Südholstein keine Bedenken bezüglich der geplanten Baumaßnahmen bestehen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Ansprechpartner des AZV Südholstein bezüglich der Anschlusses der Abwasserleitungen an das ON ist die zuständige Projektleiterin.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

### 3. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben vom 14.02.2024

#### Zusammenfassung der Äußerung

Wie auf Seite 5 der Begründung beschrieben wird, grenzt westlich eine Baumschule an das Plangebiet an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen. Ansonsten bestehen aus unserer Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

#### Abwägungsvorschlag

**Die Äußerung wird berücksichtigt.**  
Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

### 4. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 22.02.2024

#### Zusammenfassung der Äußerung

Vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 der Stadt Barmstedt für das Gebiet „westlich der ‚Lutzthorner Landstraße‘ und südlich der Straße ‚Knüppeldamm‘“ sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortiment-Marktes mit bis zu 3.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche habe ich Kenntnis genommen.

Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht zuletzt mit Stellungnahme vom 15. November 2022 geäußert. Dabei hatte ich, verbunden mit der Klarstellung, dass auf der Basis der vorliegenden Planunterlagen noch keine abschließende landesplanerische Stellungnahme möglich ist, festgestellt, dass

- das Unterzentrum Barmstedt mit rd. 21.100 Einwohnerinnen und Einwohnern im Stadtgebiet und zugeordnetem Nahbereich gemäß Kapitel 3.10 Ziffern 3 und 5 der Fortschreibung 2021 des LEP für die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben in der geplanten Größenordnung (bis zu 3.000 m<sup>2</sup> VK) geeignet ist (**Zentralitäts- und Kongruenzgebot**).

#### Abwägungsvorschlag

**Die nachstehenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.**

**4. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 22.02.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Prüfung der Vereinbarkeit des Planvorhabens mit dem Beeinträchtungsverbot nach Kapitel 3.10 Ziffer 4 der Fortschreibung 2021 des LEP erst der Nachweis der raumordnerischen und städtebaulichen Verträglichkeit des Planvorhabens durch Vorlage eines entsprechenden Verträglichkeitsgutachtens (keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit Zentraler Versorgungsbereiche oder der wohnortnahen Grundversorgung, einschließlich konzeptioneller Ansätze zur Fortentwicklung und Ertüchtigung dieser Bereiche, in der Standortgemeinde oder in den Nachbargemeinden) erforderlich wird (Maßgabe).</li> <li>• das Planvorhaben außerhalb des tatsächlichen zentralen Versorgungsbereiches und außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes der Stadt Barmstedt nicht dem siedlungsstrukturellen Integrationsgebot nach Kapitel 3.10 Ziffer 6 Absatz 1 Satz 2 der Fortschreibung 2021 des LEP entspricht, landesplanerische Bedenken aber vor dem Hintergrund zurückgestellt werden könnten, da kurz- bis mittelfristig von einer siedlungsstrukturellen Integration des Planstandortes auszugehen ist.</li> </ul> <p>Wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind dahingehend vorgenommen worden, dass die mit der vorliegenden Bauleitplanung verfolgten Planungsabsichten auf die Ergebnisse einer Auswirkungsanalyse (Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes in der Stadt Barmstedt – CIMA vom 26.01.2023) gestützt werden. Die Analyse kommt u.a. zu folgenden Ergebnissen:</p>	

**4. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 22.02.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Planvorhabenstandort erfüllt derzeit nicht die Voraussetzungen an einen idealtypischen Nahversorgungsstandort, da kein direkter Wohngebietsbezug besteht. Der Standort wird aber planerisch als Nahversorgungsstandort befürwortet, da dieser perspektivisch nach Realisierung einer Wohnbebauung unmittelbar südlich des Plangebietes (kurzfristig) und nach Ausweitung des kommunalen Siedlungsgebietes für das südwestlich angrenzende Gebiet (mittelfristig) als städtebaulich integrierte Wohngebietslage zu bewerten sein wird.</li> <li>• Im Ergebnis der ökonomischen Wirkungsprognose im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO werden für den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Barmstedt abwägungsrelevante (Abwägungsschwellenwert 10%) Umsatzumverteilungsquoten ermittelt (13,1 % in der Branche Nahrung und Genussmittel).</li> <li>• Empfehlung, die Realisierung des Planvorhabens mit einer Begrenzung der Verkaufsfläche auf max. 2.600 m<sup>2</sup> (zzgl. Vorkassenzone) am Planstandort zu ermöglichen, um die Auswirkungen auf die Barmstedter Innenstadt zu reduzieren.</li> </ul> <p>Realisierung des Planvorhabens eröffnet im nördlichen Barmstedter Stadtgebiet die Chance, die Nahversorgungssituation für das Wohnumfeld nördlich der Bahntrasse nachhaltig zu verbessern. Darüber hinaus ist eine Stärkung der unterzentralen Versorgungsfunktion zu erwarten (Steigerung der Kaufkraftbindung im Stadtgebiet, Umlenken der Kaufkraftströme u.a. aus Elmshorn nach Barmstedt, Erzielen weiterer Kaufkraftzuflüsse aus den Umlandgemeinden sowie durch Berufspendler*innen).</p>	

**4. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 22.02.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Zudem werden zur Umsetzung des bisherigen Plankonzeptes für die Errichtung eines Vollsortimenters mit 3.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche inkl. Vorkassenzone und Windfang, zzgl. Bäcker, entsprechend konkretisierte Planunterlagen und planungsrechtliche Festsetzungen vorgelegt.</p> <p>Danach soll innerhalb des geplanten sonstigen Sondergebietes ein Lebensmittelvollsortimenter mit bis zu 3.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und ein Lebensmittelhandwerksbetrieb (Bäcker) zzgl. Café mit Sitzbereich im Innen- und Außenbereich und einer Verkaufsfläche von bis zu 50 m<sup>2</sup> zugelassen werden.</p> <p><b>Mit der Vorlage des vorliegenden Verträglichkeitsgutachtens, dessen Ergebnisse und Empfehlungen zur Kenntnis genommen werden, wird die Maßgabe der landesplanerischen Stellungnahme vom 15. November 2022 erfüllt.</b> Ansatzpunkte, die zu einem wesentlich abweichenden Ergebnis führen würde, sind von hieraus nicht ersichtlich.</p>	

**4. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 22.02.2024****Zusammenfassung der Äußerung**

Das Ergebnis der Abwägung der vom Gutachter festgestellten abwägungsrelevanten Umsatzumverteilungen zulasten der Barmstedter Innenstadt wird als kommunalpolitische Entscheidung der Stadt Barmstedt, im Sinne der übergeordneten regionalplanerischen Entwicklungsvorgaben (Entwicklung gen Norden) auch im nördlichen Stadtgebiet bzw. nördlich der die Stadt Barmstedt teilenden Bahnlinie einen großflächigen Nahversorger als Gegenpol zu den bisher ausschließlich südlich der Bahnlinie bestehenden Nahversorgungseinrichtungen zu schaffen ohne negative städtebauliche Auswirkungen in der Innenstadt auszulösen, zur Kenntnis genommen.

Aus landesplanerischer Sicht wird zwar eine Verschiebung der bestehenden Versorgungsstrukturen zulasten der Innenstadt erwartet. Allerdings werden keine negativen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt der Stadt Barmstedt in der Form einer Funktionsstörung dieses Bereiches und damit einer Schwächung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion des Unterzentrums Barmstedt erwartet.

Mindestens die vom Gutachter in diesem Zusammenhang empfohlene Reduzierung der Verkaufsfläche für den Lebensmittelmarkt von 3.000 m<sup>2</sup> auf maximal 2.600 m<sup>2</sup> zzgl. Vorkassenzone hat sich dabei aber in den planungsrechtlichen Festsetzungen wieder zu finden (Maßgabe).

Zugleich bleibt die Landesplanung aber bei ihrer bereits in der Stellungnahme vom 15. November 2022 vertretenen Auffassung, auf die Größenordnung eines modernen Lebensmittelfrischemarktes zur primären Versorgung der Bevölkerung im nördlichen Stadtgebiet von Barmstedt und des nördlichen Nahbereiches zu setzen, ohne Gefahr zu laufen, die bestehenden Versorgungsstrukturen im Stadtgebiet und im Nahbereich aus dem Gleichgewicht zu bringen.

**Abwägungsvorschlag**

**Die nachstehenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.**

**Der Maßgabe wird entsprochen.**

Die Festsetzungen werden wie folgt angepasst.

Im sonstigen Sondergebiet „Einzelhandel“ sind Anlagen und Einrichtungen zum Verkauf von Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs (periodischer Bedarf) sowie weitere Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe zulässig.

Im Einzelnen sind zulässig:

- Lebensmittelvollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von max. 2.600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und
- eine Vorkassenzone mit weiteren Nahversorgungs- und Dienstleistungsangeboten (Shops) sowie Gastronomiebetrieben von maximal 400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, die maximale Dimensionierung von Shops in der Vorkassenzone ist auf 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche je Einheit begrenzt.

#### 4. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 22.02.2024

##### Zusammenfassung der Äußerung

Mit Blick auf die Aussagen des Gutachters in Ziffer 4.2.3 des Gutachtens (S. 20), dass bei einer Begrenzung der Verkaufsfläche auf maximal 2.600 m<sup>2</sup> die Umsatzumverteilungsquote auf unter 12% gedrückt werden würde, wird daher empfohlen, die für eine Umsatzumverteilungsquote von max. 10% (Abwägungsschwellenwert) erforderliche Verkaufsfläche zu ermitteln und, zzgl. der Vorkassenzone, planungsrechtlich festzusetzen (Hinweis).

##### Abwägungsvorschlag

###### **Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt.**

Für den beschriebenen Fall wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt. In der ergänzenden Stellungnahme zur geplanten Neuansiedlung eines FAMILA Marktes in der Stadt Barmstedt durch die CIMA März 2024 wird aufgezeigt, welche Folgen eine Umsatzumverteilungsquote von rd. 10 % hätte. Für Einzelheiten wird auf die Stellungnahme der CIMA verwiesen.

Es wurde nachgewiesen, dass die geplante Neuansiedlung des FAMILA Marktes mit einer Verkaufsfläche von 2.600 m<sup>2</sup> auch weiterhin als zweifelsfrei verträglich für den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Barmstedt zu bewerten ist.

Aus Sicht des Gutachters eröffnet die Umsetzung der Planungen im nördlichen Barmstedter Stadtgebiet die Chance, die Nahversorgungssituation für das Wohnumfeld nördlich der Bahntrasse nachhaltig zu verbessern. Die Attraktivität eines Wohnquartiers hängt maßgeblich von der Quantität und der Qualität des Nahversorgungsangebotes im Nahbereich ab.

Darüber hinaus ist eine Steigerung der Kaufkraftbindung im Stadtgebiet zu erwarten und ein Umlenken der Kaufkraftströme u.a. aus Elmshorn nach Barmstedt. Zudem dürften weitere Kaufkraftzuflüsse aus den Umlandgemeinden sowie durch Berufspendelnde erzielt werden.

Aus Sicht des Gutachters und der Stadt Barmstedt kommt eine Entscheidung für die kleinere Verkaufsfläche einer Entscheidung für die zweitbeste Entwicklungsvariante gleich.

Die geplante Verkaufsflächengröße (2.600 m<sup>2</sup>) erscheint im Hinblick auf die Wettbewerbsstrukturen und die derzeitige Betriebstypenentwicklung im Lebensmitteleinzelhandel angemessen. Die Gesamtverkaufsfläche bestimmt die Attraktivität des neu geplanten Nahversorgungsstandortes und nimmt schlussendlich auch Einfluss auf die Nachhaltigkeit der Planungen. Auch zukünftig wird die Barmstedter Innenstadt der wichtigste Einzelhandelsstandort im Stadtgebiet bleiben.

**4. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 22.02.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Einordnung des Planstandortes als siedlungsstrukturell integriert nach Kapitel 3.10 Ziffer 6 Absatz 1 Satz 2 der Fortschreibung 2021 des LEP, da kurz- bis mittelfristig von der Entwicklung von Wohnbauflächen in südlicher und südwestlicher Nachbarschaft auszugehen ist, muss mit entsprechendem planerischem Vorgehen parallel zum laufenden Planverfahren der vorliegenden Bauleitplanung unterfüttert werden. Insoweit ist spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (Maßgabe)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bezüglich der nach Ziffer 3 der Begründung angekündigten kurzfristigen Entwicklung der südlichen Nachbarfläche des Planstandortes ein entsprechender Aufstellungsbeschluss für eine Bauleitplanung für Wohnbauflächen nachzuweisen.</li> <li>• bezüglich der nach Ziffer 3 der Begründung angekündigten mittelfristigen Entwicklung der südwestlich angrenzenden Flächen mindestens ein belastbares Nutzungskonzept vorzulegen.</li> </ul> <p>Vor diesem Hintergrund stehen Ziele der Raumordnung der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 81 der Stadt Barmstedt und den damit verfolgten Planungsabsichten unter folgenden Maßgaben und Hinweisen nicht entgegen:</p> <p>1. Maßgaben:</p> <p>a. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 81 sind in Ziffer I.1 dahingehend anzupassen, dass Lebensmittelvollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von max. 2.600 m<sup>2</sup> (oder ggf. weniger) zzgl. Vorkassenzone mit max. 400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig sind. Der Hinweis in den planungsrechtlichen Festsetzungen („Geplant sind 2.600 m<sup>2</sup> zuzüglich 400 m<sup>2</sup> Vorkassenzone“) ist nicht ausreichend.</p>	<p><b>Der Maßgabe wird gefolgt</b>, bis zur Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Aufstellungsbeschluss zur Entwicklung der südlichen Nachbarfläche als Wohnbauflächen gefasst.</p> <p><b>Der Maßgabe wird gefolgt</b>, ein entsprechendes Nutzungskonzept wird erarbeitet.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Maßgabe wird, wie oben beschrieben, gefolgt.</b></p>

**4. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 22.02.2024**

<b>Zusammenfassung der Äußerung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>b. Nachweis spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf der südlichen Nachbarfläche des Planstandortes mindestens ein Aufstellungsbeschluss für eine Bauleitplanung für Wohnbauflächen erfolgt ist.</li> <li>• für die Entwicklung der südwestlich angrenzenden Flächen mindestens ein belastbares Nutzungskonzept vorliegt</li> </ul> <p><b>2. Hinweise:</b></p> <p>a. Prüfung der planungsrechtlichen Festsetzung einer Verkaufsfläche für den Lebensmittelmarkt, mit der die Umsatzumverteilungsquote auf maximal 10% gedrückt werden würde, um negative städtebauliche Auswirkungen auf die Barmstedter Innenstadt noch wirkungsvoller auszuschließen.</p> <p>b. Mit seiner Entscheidung vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) hat das BVerwG bestätigt, dass bei der Ermittlung der Verkaufsfläche alle Flächen einzubeziehen sind, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken eingesehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z. B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung). Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können. Eine überdachte Fläche zum Abstellen von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes eines Lebensmittelmarktes ist laut Entscheidung des BVerwG vom 09.11.2016 (Az. 4 C 1/16) dagegen nicht Teil der Verkaufsfläche. Auch Flächen vor Notausgängen zählen laut Beschluss des BVerwG (Az.: 4 B 9.19) nicht zur Verkaufsfläche.</p> <p>c. Maßgaben in der landesplanerischen Stellungnahme müssen für die Feststellung der Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung zwingend beachtet werden und unterliegen anders als Hinweise insoweit nicht der Abwägung durch die planende Gemeinde.</p>	<p><b>Der Maßgabe wird, wie oben beschrieben, gefolgt.</b></p> <p><b>Der Hinweis wurde, wie oben beschrieben, berücksichtigt.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p>

**4. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 22.02.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der Vorlage der eingeforderten Nachweise sehe ich zu gegebener Zeit entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Die Stadt Barmstedt hat den B-Plan Nr.81 „Vollversorger am Knüppeldamm“ im Verfahrensschritt des Scoping in der Beteiligung TöB 4-1.</p> <p>Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den Plangeltungsbereich keine Informationen über Altstandorten, Alttablagerungen oder schädlichen Bodenveränderungen vor. Untersuchungen in Hinblick auf eine Gefahrerforschung werden somit nicht an die Stadt Barmstedt gestellt.</p> <p>Der Plangeltungsbereich ist ca. 1,43 ha groß. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die natürlichen Bodenfunktionen werden im hohen Maße von dem Bodenkörper der Fläche erfüllt.</p> <p>Neben dem Gebäude sind 152 Stellplätzen angedacht. Textlich festgesetzt ist eine Dachbegrünung mit einem mindestens 12 cm durchwurzelbaren Substrataufbau.</p> <p>In einer Vordeklarationsuntersuchung der Mücke GmbH vom 22.11.2022 wurde Oberboden aus 9 Aufschlussbohrungen mit dem Beprobungsintervall 0,0-0,50 m zu einer Mischprobe zusammengestellt und untersucht. Aufgrund des pH-Wertes von 5,2 wurde die Mischprobe gemäß TR-Boden als Material &gt;Z2 eingestuft. Alle anderen Werte des Oberbodens unterschreiten auch die 70% Marke der Vorsorgewerte der BBodSchV.</p>	<p><b>Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

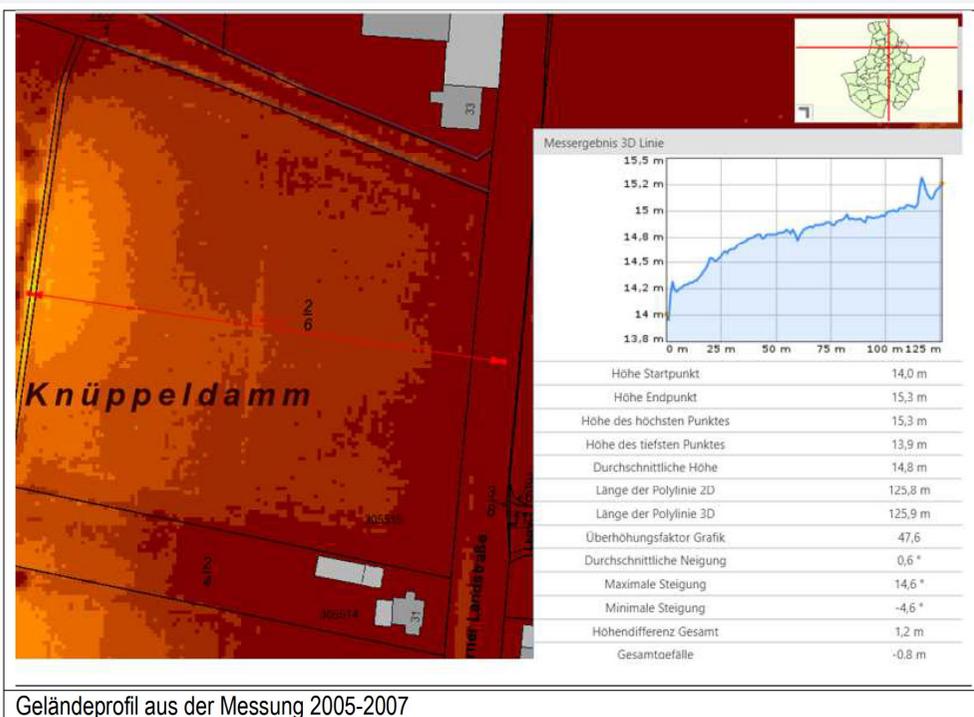
## 5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023

### Zusammenfassung der Äußerung

### Abwägungsvorschlag

Der Höhenbezugspunkt wurde mit 15,35 m NHN auf dem Fußweg der Lutzhorner Straße festgesetzt. Damit ist es zukünftigen Antragsteller in den Bauvorlagen möglich Boden- und Materialauf- und -abträge im Sinne der BBodSchV und EBV erstellen können.

Aus der Baugrunderkundung und Gründungsempfehlung vom 21.11.2022 geht hervor, dass zur Herstellung eines ausreichenden Abstandes zum Stauwasser und wegen des plastischen Verhaltens des Unterbodens im feuchten Zustand, eine bis zu 1,80 m mächtige Funktionsschicht aufgebracht werden muss.



## 5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Aus den vorgestellten Informationen ist zu entnehmen, dass Oberboden kann, wenn überhaupt nur zu einem kleinen Teil im B-Plan verbleiben bzw. eingesetzt werden kann.</p> <p>Aus den Aussagen der Begründung könnte ein anderer Eindruck entstehen.</p> <p>In Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz wird von der unteren Bodenschutzbehörde festgestellt, dass durch die geplante Überbauung und die Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung, die am Standort vorhandene natürlichen Oberbodenhorizontabfolge vollständig und vollflächig zerstört wird. Unterhalb der geschätzt 15.000 m<sup>3</sup> bautechnisch notwendigen auf- und einzubringenden Funktionsschichten als Teil der technischen Bauwerke, wird die Lebensgrundlage und der Lebensraum für Bodenorganismen zerstört.</p> <p>Ein Gramm Boden enthält Milliarden von Mikroorganismen: Bakterien, Pilze, Algen und Einzeller. Unter einem Quadratmeter Boden leben Hunderttausende bis Millionen von Bodentieren, wie Fadenwürmer, Regenwürmer, Milben, Asseln, Springschwänze und Insektenlarven. Hochgerechnet auf einen Hektar ergibt das circa 15 Tonnen Lebendgewicht im durchwurzelbaren Bodenraum – das entspricht dem Gewicht von etwa 20 Kühen. Es leben also wesentlich mehr Organismen in als auf dem Boden, die von der aktuellen Schutzgutbeeinträchtigung „Boden“ als Lebensraum für Bodenlebewesen keine Beachtung finden.</p> <p>Als textliche Festsetzung ist eine Dachbegrünung von 12 cm festgesetzt. Das entspricht nicht der Rechnungsannahme aus dem wasserwirtschaftlichen Konzept eines Gründaches &gt; 15 cm. Zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Zusammenstellung und Darstellung in den Bauantragsunterlagen, sollte die notwendige Substrathöhe (hier 15 cm) festgesetzt werden.</p> <p>In der Begründung sind Hinweise auf die notwendigen Eigenschaften der „Substratqualitäten“ ausgeführt, ohne nähere Anforderung zu beschreiben. Hier sollte eine Vorlage entwickelt und textlich festgesetzt werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Dem Vorschlag wird entsprochen.</b></p> <p><b>Dem Vorschlag wird gefolgt.</b> In die Begründung werden Hinweise zur Substratqualität aufgenommen.</p>

## 5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023

### Zusammenfassung der Äußerung

Die Fragestellungen zum Umgang mit im Plangeltungsbereich nicht mehr benötigten Oberboden (12.000 m<sup>2</sup> x 0,4m = 4.800 m<sup>3</sup>) soll gemäß der Begründung erst in der Erschließungsphase bedacht werden.

Für den Fall, dass in der Erschließungsphase eine Oberbodenverwertung außerhalb des Grundstücks angedacht ist, besteht bei mehr als 500 m<sup>3</sup> eine Anzeigepflicht gegenüber der unteren Bodenschutzschutzbehörde.

Informationen über die notwendigen Untersuchungen z.B. für den Nützlichkeitsnachweis, sind in der LABO Vollzugshilfe vom 10.08.2023 zu entnehmen. Die LABO Vollzugshilfe konkretisiert die in der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) benannten Pflichten zu Vorsorgeanwendungen (§ 4) und Regelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 6, 7, 8). Für die bodenschutzrechtliche Prüfung sind regelungskonforme Untersuchungen und die anderen notwendigen Angaben rechtzeitig von Antragsteller zu erheben.

#### Untere Wasserbehörde:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Oberflächengewässer) werden zu dem B-Plan 81 der Stadt Barmstedt folgende Hinweise gegeben:

### Abwägungsvorschlag

**Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und auf der Ebene der Erschließungsplanung zu berücksichtigen sein.**

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

**5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Im Rahmen des in Bearbeitung befindlichen wasserwirtschaftlichen Konzepts (mit Prüfung der wasserrechtlichen Anforderungen nach dem Merkblatt A-RW1) sollte geprüft werden, ob die Straßenseitengräben am Knüppeldamm und auf der Westseite der Lutzhorner Landstraße als dem Wasserrecht unterliegende Gewässer einzustufen sind. Eine nur zeitweilige Wasserführung ist dafür kein Entscheidungskriterium. Entscheidend ist, ob die Gräben ausschließlich der Entwässerung der jeweiligen Straße dienen oder ob sie zusätzlich der Vorflut von Grundstücken anderer Eigentümer dienen (vgl. Landeswassergesetz § 1 Abs. 2 Nr. 1). Sofern sie als Gewässer, die dem Wasserrecht unterliegen, einzustufen sind, wären für Veränderungen wie Verrohrungen (auch für Überfahrten), Profiländerungen oder Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser wasserrechtliche Zulassungen erforderlich. Ein dem Wasserrecht unterliegendes Gewässer ist der Verbandsgraben K27 des Wasserverbands Krückau, so dass hier in Abhängigkeit von der Planung die erforderlichen Wasserrechte bei mir rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen sind.</p> <p>Hingewiesen wird weiterhin auf die starke hydraulische Belastung des im weiteren Verlauf teilweise verrohrten Vorflutgewässers K27 und des Nappenhörner Bachs, für den im Jahr 2003 von der Ingenieurgemeinschaft Reese und Wulf im Rahmen einer wasserwirtschaftlichen Betrachtung die stark belastete Abflusssituation untersucht wurde. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Einleitungen von gesammeltem Regenwasser stark gedrosselt werden müssen (Regenrückhaltungen). Begrüßt wird deshalb die geplante Dachbegrünung.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</u> Der Bebauungsplan Nr. 81 der Stadt Barmstedt kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde, Bereich Wasserschutzgebiete, plangemäß verwirklicht werden.</p>	<p><b>Die Hinweise bei der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes geprüft.</b></p> <p><b>Die Hinweise bei der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes geprüft.</b></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der B-Plan Nr. 81 liegt in dem Wassergewinnungsgebiet Barmstedt West und in unmittelbarer Nähe zu dem Tiefbrunnen Nr. 8 des Wasserwerkes Nappenhorn/Barmstedt. Einen Hinweis auf die Lage im Wassergewinnungsgebiet sollte in dem B-Plan mit aufgenommen werden.</p> <p>Für den Einbau von Material in den Boden sowie von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke gelten seit dem 01.08.2023 die Vorgaben der neuen Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) gemäß der am 09.07.2021 erlassenen Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung in der jeweils aktuellen Fassung bindend (sogenannte Mantelverordnung).</p> <p>Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sowie unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind §§ 6 - 8 BBodSchV einzuhalten.</p> <p>Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke innerhalb von Wasserschutzbereichen ist in den aufgeführten Einbauweisen der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV sowie in § 19 ErsatzbaustoffV geregelt.</p> <p>Der Einbau von MEB darf nur oberhalb der Grundwasserdeckschicht in der Bodenart Sand oder Lehm/Schluff erfolgen. Die grundwasserfreie Sickerstrecke muss mind. 1,5 m betragen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.</p> <p>Es dürfen bei Baumaßnahmen keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu erwarten ist (Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen usw.).</p> <p>Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu berücksichtigen.</b></p>

**5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Untere Wasserbehörde - Grundwasser</u></p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 81 der Gemeinde Barmstedt soll über unterirdische Rigolen mit Anschluss an den Graben K 27 abgeleitet werden, daher ergeben sich von Seiten der unteren Wasserbehörde/Grundwasser zur geplanten Entwässerung keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Sollte eine Grundwasserabsenkung im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen notwendig sein, z.B. für die geplante Tiefgarage, muss diese mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (8 Wochen vor Beginn) beim Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg beantragt werden. Ein Antragsvordruck mit Hinweisen steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download bereit (<a href="http://www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf">www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf</a>). Grundwasserentnahmen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 i.V. mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar.</p>	<p><b>Die Hinweise bei der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes geprüft.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es besteht keine Absicht, eine Tiefgarage zu errichten.</p>

## 5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung		Abwägungsvorschlag
<u>Untere Naturschutzbehörde:</u>		<p><b>Die Aussagen werden Ergänzungen im Umweltbericht, Kap. 11.1.7, teilweise berücksichtigt</b>, da die in der Stellungnahme genannten Zitate aus dem Landschaftsprogramm bedauerlicherweise losgelöst vom Gesamtkontext für eine gemeindliche Bauleitplanung wiedergegeben wurden.</p> <p>Ergänzend wird hinzugefügt, dass das Landschaftsprogramm einen rechtlichen Rahmen darstellt, der durch sogenannte abgeschichtete bzw. konkretisierende Pläne ausgefüllt werden muss. Gemäß der rechtlichen Stellung des Landschaftsprogramms ist zu beachten und es wird auch im Rahmen der vorliegenden Planung beachtet, dass das Recht der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, dadurch nicht aufgehoben wird. Über eine Anpassung der kommunalen Landschaftsplanung entscheidet die Gemeinde eigenverantwortlich.</p> <p>Das Landschaftsprogramm hat keine rechtliche Verbindlichkeit inne, jedoch sind dessen Inhalte bei Planungen Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG sind die Anforderungen des Naturschutzes untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.</p> <p>Dem kommt die Stadt Barmstedt im Rahmen der F-Plan-Änderung und der B-Plan-Aufstellung in angemessener Weise nach.</p> <p>Ferner stellt die Stadt Barmstedt klar, dass sie alle ihr bisher bekannten und zu berücksichtigenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Planung eingebracht hat und dass die ergänzenden Informationen in dem jeweils geeigneten Umfang in die Planung eingestellt werden entsprechend der zu treffenden Abwägungsentscheidungen.</p> <p>Dazu gehören auch ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die schonende / sparsame Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere von Wasser und Boden, denn eine Flächensuche hat stattgefunden, die verfügbare Fläche wird möglichst effektiv genutzt und die Oberflächengewässer, Grundwasser und die Flächenentwässerung werden im Zuge der Planung behandelt,</li> </ul>
Begründung zum F-Plan	<p>Übergeordnete Planung</p> <p>UNB Kommentar</p> <p>Land-schafts-pro-gramm</p> <p>„Dem gegenüber stehen jedoch lediglich 3 Gewerbegebiete (ca.26,6 ha), die fast vollständig ausgelastet sind sowie ein wachsender Bedarf an Gewerbeflächen. Hierfür wurde die 3. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt, die weiter nördlich vom Plangebiet an der Lutzhorner Landstraße ein Gewerbegebiet vorsieht. Die Stadt hat in den letzten Jahren mehrere B-Pläne für Wohnbebauung im städtischen Innenbereich umgesetzt. Danach stehen der Stadt keine weiteren erwerbbaaren Innenbereichs-flächen mehr zur Verfügung, sodass Sie sich an die Ränder ausdehnen muss, gemäß Regionalplannach Norden. Hierfür sind bereits Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt, um dessen Ankauf sich die Stadt derzeit bemüht“ (S.7).</p> <p>§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG: „Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen.“ §§ 5 und 6 LEGG: „Natur- und Umwelt-ressourcen sind sparsam und pfleglich zu behandeln. Die räumliche Struktur des Landes Schleswig-Holstein ist so zu entwickeln, daß langfristig eine ökologische Verbesserung bewirkt wird.“ „Das Ziel des Bodenschutzes soll daher eine nachhaltige, standortgerechte und umweltfreundliche Bodennutzung sein. Ziele eines ressourcen-übergreifenden Bodenschutzes sind es: • die Funktionen von Böden und • die Vielfalt von Bodenformen in ihrer natürlichen Verteilung zu erhalten.“</p>	

**5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Luft und Klimaschutz:  <i>„Zielsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung durch Maßnahmen des Naturschutzes ist es,</i>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die naturraumtypische bioklimatische Raumfunktion sowie</i></li> <li>• <i>die Luftqualität (Schutz der Gesundheit des Menschen und empfindlicher Bestandteile des Naturhaushaltes) nachhaltig zu sichern.“</i></li> </ul> <p>Arten und Biotopschutz:  <i>„Nachhaltige Landnutzungen und Technologien sollen auf der gesamten Fläche eingeführt und weiterentwickelt werden. Dies kann dazu beitragen, zum Beispiel Stoffeinträge aus Industrie, Landwirtschaft, Siedlung und Verkehr, die das Ökosystem schädigen, zu vermindern, anthropogen bedingte Klimaänderungen zu vermeiden, natürliche Bodenfunktionen zu erhalten, den Flächenverbrauch zu verringern und natürliche Stoffkreisläufe, insbesondere den Wasserkreislauf, zu regenerieren.“</i></p> <p>Alle diese Ziele aus dem Landschaftsprogramm müssen auch im F-Plan berücksichtigt werden. Das werden sie aus Sicht der</p> <p>UNB nicht. <i>„Die Aussagen des Landschaftsprogramms sind als eigenständige Belange des Naturschutzes analog zu den landesplanerischen Grundsätzen in Abwägungsprozesse einzu beziehen (§ 4 Abs. 2 LNatSchG sowie § 4 Abs. 2 ROG).  Ziele sind nicht mehr abzuwägen und daher uneingeschränkt zu beachten.“</i></p> </p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Darlegung der verfügbaren Informationen zum Klima und zur Luft / Luftqualität sowie der Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen auch in Hinblick auf die menschliche Gesundheit,</li> <li>- der Arten- und Biotopschutz</li> <li>- und die Berücksichtigung der sonstigen Umweltschutzgüter ...</li> </ul> <p>... entsprechend der Begründung und des Umweltberichtes.</p> <p>Insgesamt liegt somit eine auf Grundlage der vorliegenden übergeordneten Planwerke einschließlich des Landschaftsprogramms und auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen erstellte Planung vor. Diese wird auch mittels einer fach- und sachgerechten Abwägung durch die städtischen Gremien entsprechend den geltenden Anforderungen fortentwickelt.</p>

**5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023**

Zusammenfassung der Äußerung			Abwägungsvorschlag
„Festgesetzt bzw. dargestellt werden soll ein Sondergebiet Einzelhandel.“(S.7)	Landschaftsrahmenplan	Trinkwassergewinnungsgebiet liegt vor. Es liegt ein unzerschnittener verkehrs-arter Raum vor: „Moor-, Heide- und Knicklandschaft zwischen Bad Bramstedt und Barmstedt“ (S.144). Darüber hinaus ist Barmstedt ein „Anerkannter Erholungsort“(S.162).	<b>Die Aussage wird durch eine entsprechende Ergänzung des Umweltberichts berücksichtigt.</b>
„Festgesetzt bzw. dargestellt werden soll ein Sondergebiet Einzelhandel.“(S.7)	Landschaftsplan	Bestand: Fläche ist als Intensivgrünland ausgewiesen. In der Südwestecke ist ein Einzelbaum verzeichnet. Maßnahmen/Landschaftsentwicklung: Die Fläche liegt sowohl außerhalb der Grenze der Siedlungsentwicklung als auch außerhalb der 2.Stufe für die Siedlungsentwicklung. Es sind auf allen Seiten, außer der südlichen, Neuanlagen von Knicks vorgesehen.	<b>Die Aussage wird in dem dargelegten Umfang zur Kenntnis genommen.</b> Eine Änderung der Planung erfolgt nicht, da die Aussagen den bereits vorhandenen Angaben im Umweltbericht entsprechen. Ergänzend stellt die Stadt Barmstedt klar, dass sie sich mit den Inhalten des Landschaftsplanes bereits befasst hat und dass die Stadt Barmstedt zu dem Ergebnis gelangt ist, von einer Änderung bzw. Fortschreibung des Landschaftsplan abzusehen. Dies liegt darin begründet, dass die Stadt Barmstedt vor dem Hintergrund der B-Plan-Entwicklung auf Grundlage der 10. Änderung des Flächennutzungsplans davon ausgeht, dass alle umweltrelevanten Informationen im Rahmen der B-Plan-Aufstellung zusammengetragen und ausgewertet werden, so dass über diese Erkenntnisse hinaus durch die Fortschreibung des Landschaftsplans keine entscheidungserheblichen Inhalte gewonnen würden. Ferner ist im Zuge der Planaufstellung eine Suche nach anderen Standorten / Alternativflächen durchgeführt worden, deren Ergebnisse in der Begründung und im Umweltbericht bereits dargelegt worden sind.
„Festgesetzt bzw. dargestellt werden soll ein Sondergebiet Einzelhandel.“(S.7)	Landesentwicklungsplan	Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und Ordnungsraum	<b>Die Aussage wird in dem dargelegten Umfang zur Kenntnis genommen.</b> Eine Änderung der Planung erfolgt nicht, da die Aussagen den bereits vorhandenen Angaben im Umweltbericht entsprechen.

**5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023**

Zusammenfassung der Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>„Festgesetzt bzw. dargestellt werden soll ein Sondergebiet Einzelhandel.“(S.7)</p>	<p>Regionalplan</p> <p>Es liegt kein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes vor. „Das städtebauliche Konzept soll die Fortsetzung der Bemühungen zur Gestaltung einer attraktiven Ortsmitte mit einschließen. Nach dem mittlerweile erfolgten Abschluß der südlichen Ortsrandbildung soll die künftige Bautätigkeit im Norden fortgeführt werden. In Ergänzung zum gemeinsamen Gewerbegebiet mit der Nachbargemeinde Heede ist eine weitere gewerbliche Nutzung nach Schaffung der erforderlichen Infrastruktur im Norden der Stadt möglich.“(S.29) Aus Sicht der UNB bietet sowohl die Ortsmitte als auch das gemeinsame Gewerbegebiet mit Heede noch Flächen für die gewerbliche Nutzung. Es besteht keine erforderliche Infrastruktur im Norden.</p> <p>„Die Umgebung der Stadt Barmstedt sowie der Norden des Nahbereichs sind für den Zweck der Naherholung weiterzuentwickeln und in dieser Funktion zu sichern“ (S.29). Aus Sicht der UNB widerspricht die 10. F-Plan Änderung und der B-Plan 81 diesen Vorgaben.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es handelt sich nicht um ein Gewerbegebiet.</p> <p>Die Planung wird beibehalten. Der Standort wird auch von Seiten der Stadt und der Landesplanung planerisch als Nahversorgungsstandort befürwortet, da dieser perspektivisch nach Realisierung der anvisierten Wohnbebauung unmittelbar südlich des Plangebietes (kurzfristig) und nach Ausweitung des kommunalen Siedlungsgebietes für das südwestlich angrenzende Gebiet (mittelfristig) als städtebaulich integrierte Wohngebietslage zu bewerten sein wird.</p>

**5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023**

Zusammenfassung der Äußerung		Abwägungsvorschlag				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gemeinsame Begründung</th> <th>Stellung der UNB</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zudem ist es erforderlich, für eine mittelgroße Stadt wie Barmstedt zwei Vollsortimenter im Angebot zu haben (S.6)</td> <td>Aufgrund welcher Rechtsgrundlage/Begründung?</td> </tr> </tbody> </table>	Gemeinsame Begründung	Stellung der UNB	Zudem ist es erforderlich, für eine mittelgroße Stadt wie Barmstedt zwei Vollsortimenter im Angebot zu haben (S.6)	Aufgrund welcher Rechtsgrundlage/Begründung?		<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Aus Sicht der Stadt eröffnet die Umsetzung der Planungen im nördlichen Barmstedter Stadtgebiet die Chance, die Nahversorgungssituation für das Wohnumfeld nördlich der Bahntrasse nachhaltig zu verbessern. Die Attraktivität eines Wohnquartiers hängt maßgeblich von der Quantität und der Qualität des Nahversorgungsangebotes im Nahbereich ab.</p> <p>Darüber hinaus ist eine Steigerung der Kaufkraftbindung im Stadtgebiet zu erwarten und ein Umlenken der Kaufkraftströme u.a. aus Elmshorn nach Barmstedt. Zudem dürften weitere Kaufkraftzuflüsse aus den Umlandgemeinden sowie durch Berufspendelnde erzielt werden.</p> <p>Die Stadt besitzt zudem Planungshoheit.</p>
Gemeinsame Begründung	Stellung der UNB					
Zudem ist es erforderlich, für eine mittelgroße Stadt wie Barmstedt zwei Vollsortimenter im Angebot zu haben (S.6)	Aufgrund welcher Rechtsgrundlage/Begründung?					
<p>Dem gegenüber stehen jedoch lediglich 3 Gewerbegebiete (ca. 26,6 ha), die fast vollständig ausgelastet sind sowie ein wachsender Bedarf an Gewerbeflächen (S.7)</p>	<p>Auf welcher Grundlage kommen Sie zu diesem Schluss der „fast vollständigen Auslastung“? Nachweise und wirtschaftliche Gutachten sind nicht bekannt. Gibt es zahlreiche Anmeldungen von Gewerbetreibenden?</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Festgesetzt werden soll ein Sondergebiet "Einzelhandel".</p> <p>Die Auslastung bezieht sich auf die bestehenden Gewerbegebiete.</p>				
<p>Der Planvorhabenstandort erfüllt zwar heute nicht die Voraussetzungen an einen idealtypischen Nahversorgungsstandort, da kein direkter Wohngebietsbezug besteht. Unmittelbar südlich des Plangebietes soll jedoch kurzfristig eine Wohnbebauung realisiert werden. Darüber hinaus wird für das südwestlich angrenzende Gebiet eine Ausweitung des kommunalen Siedlungsgebietes diskutiert; auch hier könnte zukünftig ein gemischtes Wohnquartier entstehen (S.10).</p>	<p>Es ist nicht absehbar, ob, wann und in welcher Ausprägung diese Wohnbebauung umgesetzt wird. Sinnvoller ist es zuerst die Wohnbebauung umzusetzen. Wenn im Anschluss der Bedarf für einen Vollsortimenter quantifiziert werden kann, dann ist eine mögliche Umsetzung sinnvoll.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Bis zur Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Aufstellungsbeschluss zur Entwicklung der südlichen Nachbarfläche als Wohnbauflächen gefasst. Ein entsprechendes Nutzungskonzept wird im Vorwege erarbeitet.</p>				
<p>Darüber hinaus ist eine Steigerung der Kaufkraftbindung im Stadtgebiet zu erwarten und ein Umlenken der Kaufkraftströme u.a. aus Elmshorn nach Barmstedt. Zudem dürften weitere Kaufkraftzuflüsse aus den Umlandgemeinden sowie durch Berufspendler*innen erzielt werden (S.11).</p>	<p>Daraus folgen mehr und verstärkte Verkehrsströme (da kein Anschluss an Wohnbebauung oder ÖPNV) und dadurch ein erhöhter CO2 – Ausstoß. Damit wird dem Klimawandel und seinen Folgen (siehe hierzu: <a href="https://climate.ec.europa.eu/climate-change/consequences-climate-change_de">https://climate.ec.europa.eu/climate-change/consequences-climate-change_de</a>) weiter Vorschub geleistet.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>S.O.</p>				

## 5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>2. Der B-Plan 77 (WA) ist rechtskräftig; der B-Plan 55, 5. Änderung (WA) ist bereits umgesetzt (S.12).</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Es handelt sich bei dem Auszug um Flächen aus der Alternativflächenbetrachtung. Vor dem Hintergrund kann die Argumentation nicht nachvollzogen werden.</p>
<p>Insgesamt sind derzeit 152 Stellplätze und ca. 30 Fahrradstellplätze angedacht (S.15).</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Es handelt es sich nicht um Wohnbebauung und das Gebiet liegt nicht in NRW.                      Für SH gibt es keinen rechtsgültigen Stellplatzerlass mehr, gleichwohl wird sich üblicherweise noch am alten orientiert. Der sieht je 10-20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche eines Vollsortimenters 1 Stellplatz vor. Bei der Annahme von 2.600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zuzüglich Vorkassenzone sind nun 130 Stellplätze rechnerisch nachvollziehbar.</p>
<p>Geplant sind u.a. mind. 15 heimische, standortgerechte Laubbäume. Weiterhin werden die Südseite zum Nachbarn und die Ostseite zur Lutzhorner Landstraße durch Hecken eingegrünt (S.15).</p>	<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>                      Eine Planänderung erfolgt nicht, da im Norden nördlich „Knüppeldamm“ bereits bebaute Flächen und Gartenflächen vorhanden sind und da im Nordwesten Großbäume an der Straßennordseite vorhanden sind.                      Es besteht also im Norden keine offene Situation zur freien Landschaft und auch im Westen ist das nicht der Fall: hier ist ein umfangreicher Gehölzbestand unmittelbar westlich des Plangebiets vorhanden und nur im Südwesten ist eine relativ kleine Lücke mit geringem Gehölzbestand vorhanden.                      Es wird also nach Auffassung der Stadt Barmstedt eine orts- und landschaftsgerechte Eingrünung mit Hilfe der geplanten Baumpflanzungen gegeben sein, so dass keine zusätzlichen Pflanzungen herzustellen sind. Das gilt auch in Anbetracht der Gegebenheit, dass im Zuge der Planrealisierung keine ausgleichspflichtigen Großbäume entfallen.</p>

## 5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung		Abwägungsvorschlag
Im Bereich der Lutzhorner Landstraße sind ein Pylonstandort sowie 5 Fahnenmasten vorgesehen (S. 15).	Dadurch liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor.	<b>Die Aussage entspricht den Darstellungen in den Planunterlagen</b> und es wird im Umweltbericht auf den Pylon und die Fahnenmasten hingewiesen. In dem Zusammenhang weist die Stadt Barmstedt darauf hin, dass das im Norden der Stadt gelegene Plangebiet in einem Umfeld liegt, in dem weitere städtebauliche Entwicklungen anvisiert werden, so dass sich künftig ein deutlich verändertes Umfeld ergeben wird. Außerdem soll dem Einzelhandelsbetrieb die Möglichkeit einer angemessenen Erkennbarkeit gegeben werden. Der Pylon/die Stele wurde bereits maßlich begrenzt und festgesetzt. Die Festsetzung wird für ausreichend erachtet.
Die Stellplätze werden östlich des Baufensters festgesetzt (S.16).	Die Stellplätze sind wasserdurchlässig auszuführen. Dadurch wird der Wasserkreislauf weniger beeinträchtigt.	<b>Der Empfehlung wird nicht gefolgt</b> Der Eingriff in den Wasserhaushalt wird bereits durch Ausbildung von Gründächern weniger beeinträchtigt. Der Bereich unterhalb der Stellplatzanlage wird zur Regenrückhaltung benötigt.
Pflanzliste (S.17).	Es werden die Bäume der GALK-Liste empfohlen.	<b>Der Hinweis auf die Empfehlung wird ergänzend in den Umweltbericht aufgenommen.</b>
Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG: (S.32)	Das Vorhaben entspricht <u>nicht</u> den Zielsetzungen des BNatSchG.	<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Eine Änderung der Benennung von Passagen aus § 1 „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ BNatSchG im Umweltbericht erfolgt nicht, da die Planung insgesamt nicht nur unter Beachtung der anzuwendenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen erfolgt, sondern es wird angestrebt, dass auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht künftig zusammengestellten Informationen festgestellt werden kann, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

**5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<i>Die beiden o. g. Eichen und die Buche sind orts- bzw. landschaftsbildprägend (S.44).</i>	<p><b>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich, da zur Planrealisierung eine Entfernung der Bäume nicht erforderlich und da die Aussage den Angaben im Umweltbericht als Teil der Begründung entspricht.</p>
<i>Gehölze am Friedhof: Der Baumbestand ist orts- bzw. landschaftsbildprägend (S.45).</i>	<p><b>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</b> Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich, da zur Planrealisierung eine Entfernung der Bäume nicht erforderlich ist und da die Aussage den Angaben im Umweltbericht als Teil der Begründung entspricht.</p>
<i>Bäume und sonstige Gehölze an Südseite des Plangebiets: Die große Buche ist orts- bzw. landschaftsbildprägend (S.45).</i>	<p><b>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</b> Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich, da zur Planrealisierung eine Entfernung des Baums nicht erforderlich ist und da die Aussage den Angaben im Umweltbericht als Teil der Begründung entspricht.</p>
<i>Baum am Südwestrand: Die große Eiche ist orts- bzw. landschaftsbildprägend (S.46).</i>	<p><b>Die Aussage wird durch eine Darstellung des Baums in der Planzeichnung berücksichtigt.</b> Eine weitergehende Änderung der Planung ist nicht erforderlich, da zur Planrealisierung eine Entfernung des Baums nicht erforderlich ist und da die Aussage den Angaben im Umweltbericht als Teil der Begründung entspricht.</p>
<i>Gartengehölze westlich des Plangebiets: Im Zufahrtbereich steht abgesetzt vom Plangebiet zudem ein mächtiger Ahorn mit Stammdurchmesser ca. 1,0 m – dieser Baum ist Orts- bzw. landschaftsbildprägend (S.46).</i>	<p><b>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</b> Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich, da zur Planrealisierung eine Entfernung des Baums nicht erforderlich ist und da die Aussage den Angaben im Umweltbericht als Teil der Begründung entspricht.</p>
<i>Die im Bereich der Baumschule auf Fl.st. 8/2 stoc-kenden Bäume mit einem Ahorn westlich des Plangebiets stehen sind durch das Ver-bandsgewässer K27 vom Vorhabengebiet ge-trennt, sodass Verstöße gegen die Bestim-mungen der Baumschutzsatzung vom 10. März 1981 nicht zu erwarten sind (S.51).</i>	<p><b>Die Aussage wird durch eine entsprechende Aktualisierung bzw. Kor-rektur im Umweltbericht berücksichtigt.</b></p>

## 5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><i>Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden (S.55).</i></p>	<p><b>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</b> Ein Änderungserfordernis der Planung besteht nicht, da aus dem Umweltbericht hinreichend deutlich wird, dass unter Beachtung von Schutzfristen keine kompensationspflichtigen Betroffenheiten von zu schützenden Vogelarten zu erwarten sind. Allgemein verbreitete Vogelarten können während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen. Die im Umfeld bestehenden Gehölze und Nutzungen sind im Umweltbericht benannt. Darüber hinaus wird bereits verdeutlicht, dass eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche für eine Bebauung vorgesehen wird und keine anderen für zu schützende Tierarten bedeutende Habitate verloren gehen. Das in der Begründung und im Umweltbericht enthaltene Luftbild verdeutlicht, dass im Umfeld von Flurstück 2/6 neben landwirtschaftlichen Nutzflächen auch strukturreiche Gärten, verschiedene Gehölzbestände und der Friedhofsbereich vorhanden sind; eines weiteren Nachweises bedarf es nach Auffassung der Stadt Barmstedt nicht.</p>
<p><i>Sie sind regelmäßig im Herbst von altem Nistmaterial zu reinigen und bei Bedarf und Verlust gleichwertig zu ersetzen (S.55).</i></p>	<p><b>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</b> Aus dem vorangestellten Punkt ist bereits deutlich geworden, dass hier eine hinsichtlich der Vogelarten hochwertigen Flächen betroffen sein werden. Bei der angesprochenen Maßnahme zur Installation von Nistkästen handelt es sich nicht um eine Maßnahme, die von Seiten der Stadt ohne vorangegangene Verpflichtung (z. B. aufgrund etwaiger Kompensationspflichten) in die Planung eingestellt wird, um insgesamt eine positive Wirkung hinsichtlich geeigneter Brutplätze für Vogelarten zu bewirken. Details zur Pflege bedürfen nach Auffassung der Stadt Barmstedt weder einer Regelung bzw. Festsetzung im Rahmen der Bauleitplanung noch der Vorlage einer Verpflichtungserklärung. Davon unabhängig soll das Anliegen zur Pflege an den Erschließungsträger weitergegeben werden.</p>

## 5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><i>Für die Dachbegrünung sind die Dachflächen mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen (S.67).</i></p> <p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Ich habe keine Anregungen.</p> <p><u>Untere Abfallentsorgungsbehörde</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dies bedeutet auch die Darstellungen des Abfallrechts (§ 1 Absatz 6 Buchstabe 7 Baugesetzbuch (BauGB)). Es sind daher die nachfolgend benannten abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.</p> <p><u>Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist Folgendes einzuhalten:</u></p>	<p><b>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</b> Eine Änderung der Planung erfolgt nicht, da nach Auffassung der Stadt Barmstedt die Herstellung einer sog. „extensiven“ Dachbegrünung mit einem nunmehr festgesetzten mind. 15 cm starken Substrataufbau ausreichend ist, um die gewünschten Wirkungen auf das Kleinklima, die Oberflächenwasserabflüsse, das Ortsbild sowie als Trockenhabitat zu erzielen, und da die getroffene Festsetzung auch die Herstellung eines stärkeren Aufbaus zulässt. <i>Es wird darauf hingewiesen, dass Formulierungen wie "es sind...zu versehen oder "es sind ... vorzulegen" als Forderungen von einer Landkreisbehörde verstanden werden können, ohne deren Einhaltung die Planung nicht umgesetzt werden kann. Es handelt sich zu einem großen Teil jedoch nur um Vorschläge ohne Rechtsgrundlage. Dies kann zu Irritationen führen.</i></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zusammengefasst in die Begründung aufgenommen. Sie sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu berücksichtigen.</b></p>

## 5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten.</p> <p>Insbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen.</p> <p>Am 01.08.2023 ist bundesweit die neue Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten. Der Einbau von extern angelieferten Material (z.B. Recyclingmaterial oder Bodenaushub) muss vorab mit mir, der unteren Abfallentsorgungsbehörde, abgestimmt werden.</p> <p>Das verwendete Material muss entweder den Anforderungen des Bodenschutzrechtes oder der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Welche Anforderungen im Einzelnen gelten hängt sehr spezifisch von jeweils geplanten Vorhaben ab. Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen.</p> <p>Nach § 19 Ersatzbaustoffverordnung sind bei mineralischen Ersatzbaustoffen u.a. nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen, wenn die einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffe die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhalten. Diese Einhaltung sowie die der weiteren Vorgaben sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden.</p> <p>Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.</p>	

## 5. Kreis Pinneberg, Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 28.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.</p> <p>Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt folgendes:</p> <p>Rechtzeitig vor einer Entsorgung bzw. Abfuhr des Abfalls muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.</p> <p>Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.</p> <p>Hinweis: Die Art der Analyse ändert sich jeweils nach Art der Entsorgung (wie z.B. Deponie, Aufschüttung etc.).</p> <p>Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungsweges erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.</p> <p>Die Entsorgungsbelege für die Abfälle sind unverzüglich vorzulegen.</p> <p>Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind.</p>	

**6. Kreis Pinneberg Fachdienst Bauordnung, Schreiben vom 29.02.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Ich habe folgende Anregungen und Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Vorhaben unterliegt einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Prüfpflicht besteht grundsätzlich sowohl bei der Planaufstellung als auch bei der Vorhabenzulassung. Nach der Grundregel der § 50 Abs. 1 und 2 UVPG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt.</li> <li>2. Mit Durchführung der Vorhaben auf den Flurstücke 507, 572 (Feuerwehr und Polizeistation) und 2/6 (Vollsortimenter) der Flur 2 sind die Grundstücke zwischen diesen Vorhaben nicht mehr planungsrechtlich als Außenbereich zu werten. Es empfiehlt sich für die Bereiche eine Bauleitplanung anzustreben.</li> </ol>	<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Ein Erfordernis zur Änderung der Planung bzw. zur Durchführung einer gesonderten UVP-Vorprüfung besteht nicht, da – wie in der Stellungnahme gleichermaßen zum Ausdruck gebracht wird - entsprechend § 50 UVPG die Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB erfolgt.</p> <p><b>Die Äußerung wird berücksichtigt.</b></p> <p>Bis zur Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Aufstellungsbeschluss zur Entwicklung der südlichen Nachbarfläche als Wohnbauflächen gefasst.</p>

**7. Kreis Pinneberg Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung, Schreiben vom 26.02.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Zu dem angegebenen B-Plan 81 und der 10. Änderung des F-Plans werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 und insbesondere vom Team Tiefbau folgende Bedenken erhoben:</p> <p>Der 10. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 der Stadt Barmstedt an der K 2 kann nach den derzeitigen Planungen bezüglich der Zufahrten aus diversen Gründen nicht zugestimmt werden. Es wird daher um einen Abstimmungstermin mit allen Beteiligten gebeten, um eine tragfähige Lösungsmöglichkeit zu entwickeln. Gründe hierfür sind insbesondere der Wunsch nach zwei Zufahrtsmöglichkeiten und der geplanten Geh- und Radverkehrsführung inkl. der Straßenaufweitung zwecks Herstellung einer Linksabbiegespur.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Äußerung wurde wie folgt berücksichtigt.</b></p> <p>Im Gespräch vom 12.06.2024 mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit wurde vereinbart, die Ortsdurchfahrt künftig nach Norden zu verlegen. Hierfür liegt ein Absichtserklärung der Stadt Barmstedt vor. Somit kann die Lage der Grundstückseinfahrt beibehalten werden.</p>

**7. Kreis Pinneberg Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung, Schreiben vom 26.02.2024**

<b>Zusammenfassung der Äußerung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><u>Photovoltaik- und ähnliche Anlagen:</u> Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße 2 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und der Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Dies gilt auch für Blendeffekte durch eventuell auf Dächern zu installierende Photovoltaikanlagen und ähnliche Bauten, die auf die Verkehrsteilnehmer ausgerichtet sein werden.</p> <p><u>Aufstellung von Fahnenmasten/Pylone zu Werbezwecken:</u> Außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrten dürfen nach Straßen- und Wegerecht Hochbauten jeder Art (auch Anlagen der Außenwerbung) an Kreisstraßen nur ab einer Entfernung von 15 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet werden.</p> <p><u>Entwässerung:</u> Die Entwässerung darf nicht auf die Kreisstraße oder in den Straßengraben erfolgen. Alle Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und auf der Ebene der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sein.</b></p> <p><b>Die Äußerung wurde wie folgt berücksichtigt.</b> Im Gespräch vom 12.06.2024 mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit wurde vereinbart, die Ortsdurchfahrt künftig nach Norden zu verlegen. Hierfür liegt ein Absichtserklärung der Stadt Barmstedt vor. Somit entfällt die 15 m Linie.</p> <p><b>Die Äußerung wird im Rahmen der Aufstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes berücksichtigt.</b></p>

**8. Kreis Pinneberg Fachdienst Bauordnung, Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 06.02.2024****Zusammenfassung der Äußerung**

Details aus der Gemeinsamen Begründung / Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 81 vom 24.01.2024

Es wird Flur 2, Flurstück 2/6 mit Lage zwischen südlich der Straße „Knüppeldamm“ und westlich der „Lutzhorner Landstraße“ mit angrenzenden Flächen hauptsächlich landwirtschaftlicher Nutzung betrachtet und bewertet.

Es ist auf dem Flurstück 2/6 ein Selbstversorgungsmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 3.000 m<sup>2</sup> und einer maximalen Gebäudehöhe von 10 m geplant. Eine Gebäudelänge größer 50 m ist als zulässig aufgeführt sowie eine Dachbegrünung und eine technische Ausstattung mit einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach gefordert.

Ich habe folgende Anforderungen und Hinweise:

1. Für den Löschwassergrundschutz sind die Gemeinden zuständig. Das Flurstück 2/6 ist nach Nr. 11.1.2 Satz 4 der Begründung als Sondergebiet „Einzelhandel“ (SO-E) dargestellt. Zur brandschutztechnischen Bewertung mit Berücksichtigung der unter Nr. 11.1.1 genannten Ziele wird zur Ermittlung des Löschwasserbedarfs nach der DVGW-Information Wasser Nr. 99 (11/2018) i. V. m. dem DVGW-Arbeitsblatt W405:2008-02 das Flurstück 2/6 analog zu einem Gewerbegebiet (GE) bewertet. Demnach ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt 405:2008-02 für Gewerbegebiete mit mittlerer Gefahr der Brandausbreitung ein Löschwasserbedarf von mindestens 1.600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) über 2 Stunden sicherzustellen.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundsatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Der für ein Bauvorhaben insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis von 300 m nachzuweisen.

**Abwägungsvorschlag**

**Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zusammengefasst in die Begründung aufgenommen. Sie sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu berücksichtigen.**

**8. Kreis Pinneberg Fachdienst Bauordnung, Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 06.02.2024****Zusammenfassung der Äußerung**

Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

Hinweis (Fallbeispiel):

Findet aufgrund der Gebäudeart als Sonderbau eine Bewertung und Auslegung neben der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) durch die Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauR) statt, so liegt gemäß Nr. 5.1 MIndBauR der Löschwasserbedarf für die ausgewiesene Verkaufsfläche von 3.000 m<sup>2</sup> als Brandabschnittsfläche zwischen 2.500 m<sup>2</sup> (1.600 l/min bzw. 96 m<sup>3</sup>/h) und 4.000 m<sup>2</sup> (3.200 l/min bzw. 192 m<sup>3</sup>/h). Im interpolierten Ergebnis ist ein Löschwasserbedarf von mindestens 2.133 l/min (128 m<sup>3</sup>/h) über 2 Stunden notwendig. Damit liegt ein über den Grundschutz hinausgehender, objektbezogener Brandschutz für das geplante Objekt vor. Der zusätzliche Löschwasserbedarf für das Objekt muss innerhalb des B-Plangebietes gesichert werden können (z. B. Zisterne, Löschwasserbrunnen, Löschwassertanks, ...)

**2. Hinweis**

Sofern bei der maximalen Gebäudehöhe von 10 m ein z. B. zweigeschossiger Bürotrakt integriert wird, sind die Rettungswege aus einem 1. Obergeschoss ggf. über Leitern der Feuerwehr notwendig. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nach § 5 LBO herzustellen.

Bei den Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück sind die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr bzw. DIN 14090 zu beachten. Ich empfehle Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr zukunftsweisend bereits so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 18 t nutzbar sind.

Zur 10. Änderung des FN-Planes bestehen in der vorliegenden Ausführungsplanung aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.

**Abwägungsvorschlag**

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

**9. Kreis Pinneberg Fachdienst Bauordnung Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 07.02.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzeu-Straße 70 24837 Schleswig Telefon: 04621 3870</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Auf der überplanten Fläche wurden am 15. bis zum 16.04.2024 Voruntersuchungen vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Gemäß Schreiben vom 18.04.2024 des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein bestehen nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und die Flächen werden zur Bebauung freigegeben.</p>

**10. Landesamt für Umwelt S.-H., technischer Umweltschutz, Schreiben vom 22.02.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung als Sondergebiet mitzuteilen. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass soweit die Einhaltung nicht auch der Spitzenpegel zur Nachtzeit gutachterlich nachgewiesen wird die Nutzung sowie die Anlieferungszeiten im späteren Baugenehmigungsverfahren auf die Tagzeit beschränkt werden könnte.  Im schalltechnischen Gutachten wurden die umliegenden Immissionsorte gemäß ihrer momentanen Nutzung berücksichtigt. An den nördlich, westlich und südlich angrenzenden Immissionsorten im Außenbereich werden die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete sowie an den östlich gelegenen Immissionsorten für allgemeine Wohngebiete nicht überschritten.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</b> Derzeit ist ein Betrieb und die Anlieferung im Tageszeitraum vorgesehen, sollte ggf. zukünftig eine Anlieferung im Nachtzeitraum geplant werden, ist diese im Rahmen der Genehmigung entsprechend schalltechnisch zu untersuchen. Dies kann aber im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Eine Anpassung der schalltechnischen Untersuchung ist nicht erforderlich.  <b>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</b> Ja, gemäß der schalltechnischen Untersuchung werden die jeweiligen Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft eingehalten.</p>

**10. Landesamt für Umwelt S.-H., technischer Umweltschutz, Schreiben vom 22.02.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der Einschätzung unter 4.5 Spitzenpegel des schalltechnischen Gutachtens, dass nachts keine Geräuschspitzen zu erwarten sind, da im Nachtzeitraum ausschließlich die haustechnischen Anlagen betrieben werden, kann jedoch nicht gefolgt werden, da entsprechend den weiteren Annahmen des Gutachtens von mehreren nächtliche Anlieferungen auszugehen ist.</p> <p>Auch werden die in der Tabelle 7 genannten Mindestabstände insbesondere im Hinblick auf Anlieferungen durch LKW zur Nachtzeit unterschritten.</p> <p>Das Gutachten ist daher im Hinblick auf eine nächtliche Anlieferung zu ergänzen. Ferner wird empfohlen zu prüfen, ob durch eine andere Anordnung der Baufläche bzw. der Anlieferung insbesondere im Hinblick auf die nördlich angrenzende Nutzung ein besserer Schallschutz erreicht werden kann.</p> <p>In der Konzeptzeichnung ist in Richtung Süden eine Lärmschutzwand eingezeichnet, die, soweit hier ersichtlich, in der Prognose nicht berücksichtigt wurde.</p>	<p><b>Dem Hinweis wird nicht gefolgt,</b></p> <p>da derzeit keine nächtlichen Anlieferungen vorgesehen sind. In der schalltechnischen Untersuchung sind ausschließlich Anlieferungen und Pkw-Verkehre im Tageszeitraum zwischen 6:00 und 22:00 Uhr angesetzt. Hierbei wird lediglich zwischen außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten im Tageszeitraum gemäß den Vorgaben der TA Lärm unterschieden. Im Nachtzeitraum sind derzeit keine Anlieferungen und Pkw-Verkehre in der Betriebsbeschreibung enthalten. Die in den Berechnungen berücksichtigten Bewegungen sind in der Anlage A 2.1 des Gutachtens aufgeführt. Hier werden lediglich die Haustechnischen Anlagen in der lautesten Nachtstunde angesetzt. Somit sind nach der derzeitigen Betriebsbeschreibung im Nachtzeitraum keine Spitzenpegel zu erwarten, da von haustechnischen Anlagen bei technisch einwandfreiem Betrieb keine Geräuschspitzen zu erwarten sind.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, dem Vorschlag wird jedoch nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Wand wurde als Platzhalter in das Bebauungskonzept eingezeichnet. In der schalltechnischen Untersuchung wurde nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte am südlichen Nachbargebäude ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden können, so dass eine Lärmschutzwand aus schalltechnischer Sicht nicht erforderlich ist. Da die Anforderungen der TA Lärm ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen erfüllt werden, ist eine Lärmschutzwand an dieser Stelle nicht erforderlich.</p>

**10. Landesamt für Umwelt S.-H., technischer Umweltschutz, Schreiben vom 22.02.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Ausweisung weiterer angrenzender Siedlungsflächen sollte im B-Plan und der Änderung des Flächennutzungsplans zumindest für die südliche angrenzende Fläche das für diesen Bereich angestrebte Schutzniveau benannt werden und in den nachfolgenden Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Das vorgelegte schalltechnische Gutachten geht auf die geplante und als zeitnah angekündigte Entwicklung als Wohnbaufläche nicht weiter ein. Um die zukünftige städtebauliche Entwicklung dort nicht einzuschränken, wird empfohlen für diese Fläche vorsorglich vom Schutzniveau eines Wohngebiets und nicht wie vom Gutachter angenommen als Außenbereich mit dem Schutzniveau eines Mischgebietes auszugehen. Ggf. sind entsprechende Flächen für einen aktiven Lärmschutz wie z. B. die im Konzept eingezeichnete Lärmschutzwand im B-Plan vorzuhalten.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, dem Vorschlag wird jedoch nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Wand wurde als Platzhalter in das Bebauungskonzept eingezeichnet. Gemäß Schallgutachten ist eine Lärmschutzwand zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, von daher wird diese auch nicht im B-Plan festgesetzt. Bei Bedarf kann diese jedoch zu einem späteren Zeitpunkt errichtet werden.</p> <p>Die künftige Art der baulichen Nutzung sowie der Schutzanspruch des südlich angrenzenden Gebietes werden im Rahmen der Bauleitplanung für das südlich angrenzende Gebiet geklärt.</p> <p><b>Die Äußerung wird berücksichtigt.</b></p>

**11. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 15.02.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgender Auflage zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p>	<p><b>Die Äußerung wird berücksichtigt.</b></p> <p>Auf der überplanten Fläche wurden am 15. bis zum 16.04.2024 Voruntersuchungen vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt.</p> <p>Gemäß Schreiben vom 18.04.2024 des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein bestehen nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und die Flächen werden zur Bebauung freigegeben.</p>

**11. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 15.02.2024**

<b>Zusammenfassung der Äußerung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist (Tel.: 04551 - 8948673; Email: @alsh.landsh.de). Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.</p> <p>Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Bereich eines Objektes der Archäologischen Landesaufnahme (Siedlungsfläche). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.</p> <p>Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

**11. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 15.02.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.</p> <p>Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.</p> <p>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es wird auf die Abwägung weiter oben verwiesen.</p>

## 11. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 15.02.2024

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag

## 12. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 01.03.2024

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Barmstedt, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Barmstedt und den NABU Schleswig-Holstein.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**12. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 01.03.2024****Zusammenfassung der Äußerung**

Nach der Prüfung der Planunterlagen ergibt sich für uns folgendes Bild:

1.

Wir sehen den Bau eines so großen Marktes in der vorgesehenen Größe im Hinblick auf die Situation in der Barmstedter Innenstadt sehr kritisch. Das Sterben der kleinen Läden in der Stadt wird damit erheblich forciert und rechtfertigt nicht den Bau eines Verbrauchermarktes im Norden der Stadt.

Alt eingesessene inhabergeführte Geschäfte werden dadurch beispielsweise keine Nachfolger mehr finden. Wir sind der Meinung, dass ein Versorger dieser Größe in Barmstedt nicht benötigt wird.

2.

Wir bemängeln, dass es kein Verkehrskonzept zu diesen Planungen gibt! Der zu erwartende Verkehr im Falle einer Realisierung der Pläne zum Bau eines Marktes, wird auf der schon sehr stark befahrenen Lutzhorner Landstraße erheblich zunehmen. In unmittelbarer Nähe entsteht die neue Barmstedter Feuerwache und wenige hundert Meter weiter nördlich soll in den nächsten Jahren ein neues Barmstedter Gewerbegebiet hinter dem Friedhof im Norden entstehen. Alle diese Maßnahmen werden weiteren Verkehr erzeugen. Die Tatsache, dass die Lutzhorner Landstraße und die Mühlenstraße durch die An- und Abfahrten der LKWs zur nahen Meierei ohnehin schon stark beansprucht wird, ist schon heute für viele Anlieger ein kaum zu ertragener Umstand.

**Abwägungsvorschlag****Die Auffassung wird nicht geteilt.**

Die Planung wird beibehalten. Der Standort wird auch von Seiten der Stadt und der Landesplanung planerisch als Nahversorgungsstandort befürwortet, da dieser perspektivisch nach Realisierung der anvisierten Wohnbebauung unmittelbar südlich des Plangebietes (kurzfristig) und nach Ausweitung des kommunalen Siedlungsgebietes für das südwestlich angrenzende Gebiet (mittelfristig) als städtebaulich integrierte Wohngebietslage zu bewerten sein wird.

Zudem eröffnet die Umsetzung der Planungen im nördlichen Barmstedter Stadtgebiet die Chance, die Nahversorgungssituation für das Wohnumfeld nördlich der Bahntrasse nachhaltig zu verbessern.

Die Verträglichkeit wurde mittels einer Auswirkungsanalyse nachgewiesen.

**Die Äußerung wird durch die Erstellung eines Verkehrskonzeptes berücksichtigt.**

Das Verkehrskonzept bezieht sich jedoch nur auf die Neuplanung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 81. Die Erforderlichkeit einer übergreifenden Verkehrsanalyse prüft die Stadt außerhalb des B-Planverfahrens.

**12. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 01.03.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Außerdem ist die Straßenführung Lutzhorner Landstraße/Mühlenstraße der direkte Weg in die Innenstadt, und ist im Bereich eines Alten- und Pflegeheims auf Tempo 30 reduziert. Die Fahrbahn hat zudem auf langer Strecke einen Streifen für Radfahrer. Die schlechte Passierbarkeit durch diese beiden sinnvollen Maßnahmen und den auf der Fahrbahn parkenden Fahrzeugen, wird dazu führen, dass der Verkehr sich seine Wege durch die verkehrsberuhigten Tempo-30-Zonen über die Straßen Galgenberg, Königsberger Straße und Am Friedhof suchen wird. Hinzu kommt der sehr schlechte Zustand des Nordteils der Straße Galgenberg, der schon heute als ‚schnelle Abkürzung‘ trotz Tempo 30 genutzt wird. All das würde durch Lärm, Abgase und Staub die Wohnqualität und somit die Gesundheit der betroffenen Anlieger noch stärker belasten.</p> <p>3.</p> <p>Das B-Plan Gebiet 81 plus Feuerwache und geplantes Gewerbegebiet mit seiner großen Fläche stellt einen massiven Eingriff in einen bisher unbebauten Landschaftsraum dar, die zu einer großflächigen Versiegelung führen wird. Dies steht im Widerspruch zu der seit Jahren bestehenden Forderung, die weitere Neubebauung auf der ‚Grünen Wiese‘ zu vermeiden, wie auch in den Planunterlagen zitiert. Im Sinne der Nachhaltigkeitsziele des Bundes und zur Erreichung der Klimaziele kann es nicht sein, dass weiterhin jede Gemeinde und Kleinstadt seine eigenen Gewerbegebiete ausweist und damit zum weiteren ‚Flächenfraß‘ beiträgt.</p> <p>4.</p> <p>Wir bezweifeln die Umsetzung der durchaus guten Umwelt- und Naturschutzauflagen in dem B-Plan 81, sowie deren spätere Kontrolle durch die Bauaufsicht der Stadt Barmstedt. Als negatives Beispiel dient uns hier, die seit vielen Jahren nicht umgesetzte Anpflanzung von Bäumen auf dem Parkplatz von REWE in Barmstedt. Diese Auflage beim damaligen Bau des Marktes wurde ebenso wenig umgesetzt, wie viele andere Naturschutz Auflagen in anderen B-Plänen in Barmstedt in den zurückliegenden Jahren.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Schutzgüter (z.B. Landschaftsbild) und weitere Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht abgeprüft. Daraufhin werden Minimierungsmaßnahmen sowie entsprechend den geltenden Bestimmungen Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen.</p> <p>Der Standort wird von Seiten der Stadt und der Landesplanung planerisch als Nahversorgungsstandort befürwortet.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Grünfestsetzungen sind in einer Satzung verankert und damit rechtsverbindlich. Den Vorhabenträger unter Generalverdacht zu stellen, lehnt die Stadt Barmstedt ab.</p>

**12. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 01.03.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>5. Wir vermissen einen Hinweis, wie die Kompensation der im B-Plan 81 vorgesehenen Fläche durch die Stadt Barmstedt realisiert wird!</p> <p>Aus den o. g. Gründen lehnt der NABU Barmstedt daher die Errichtung eines großen Marktes ab. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p><b>Die Aussage wird insofern berücksichtigt</b>, als dass entsprechend den bisherigen Aussagen im Zuge des weiteren Planaufstellungsverfahrens geeignete Kompensationsflächen den zu erwartenden Eingriffen zugeordnet werden.</p>

**13. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 04.03.2024 und 14.03.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><b>Teil A Planzeichnung / Teil B Textliche Festsetzungen</b></p> <p>Es fehlt eine textliche Festsetzung der landschaftsprägenden Großbäume gem. den Aussagen im Umweltbericht unter 11.2.2 und eine entsprechende Kennzeichnung gem. PlanzVO „Erhalt Bäume“ in Teil A „Planzeichnung“, siehe auch unsere Anmerkung zu 11.2.2.</p> <p><b>Pflanzliste</b></p> <p>Für die Stellplatzanlagen werden u.a. großkronige Bäume empfohlen. Das ist u.E. kontraproduktiv zur Überdachung der Stellplätze mit Photovoltaikanlagen. Erreichen die Bäume ihre natürliche Wuchshöhe, beschatten sie je nach Standort die PV-Anlagen und reduzieren deren Energiegewinnung. Daher empfehlen wir für die Baumstandorte ein Verschattungsgutachten zu erstellen.</p>	<p><b>Die Aussage kann nicht berücksichtigt werden.</b></p> <p>Die Bäume stehen nicht im Plangebiet und können daher nicht festgesetzt werden.</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Änderung der Planung bzw. Festsetzungen erfolgt nicht, da die Baumauswahl und Baumpflege im Zuge der nachgeordneten Planumsetzung erfolgen soll.</p> <p>Gem. § 10 EWKG ist die Pflicht zur Anlage von Solarkollektoren auf größeren Stellplatzanlagen mittlerweile im Gesetz verankert, weshalb auf eine separate Festsetzung verzichtet werden kann.</p>

**13. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 04.03.2024 und 14.03.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Pflanzliste sollte auch noch dahingehend überprüft werden, ob sich die empfohlenen Bäume für die geplanten Standorte eignen. Westlich und südlich verläuft ein Graben, die Entwässerungsflächen stehen für neue Bäume nicht mehr zur Verfügung, an den Stellplatzflächen ragen sie u.U. zu weit in die Fläche.</p> <p>So ist u.a. der Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) dafür bekannt, seine Krone tief anzusetzen, seine Höhe kann 30-40 m erreichen. Werden diese Bäume für ihren Standort zu groß und zu breit, müssen sie stark eingekürzt werden. Das bedeutet letztendlich, dass ihre natürliche Wuchsform zerstört wird.</p> <p>III.5 Stellplätze</p> <p>28 Fahrradstellplätze sollen festgesetzt werden. Warum nicht 30 oder 40? In den Sommermonaten ist an vielen Standorten von Verbrauchermärkten zu beobachten, dass der vorgesehene Platzbedarf für abgestellte Fahrräder unterschätzt wurde. Vor allem zum Einkaufen müssen die Fahrräder sicher abstellbar und abschließbar sein. Wir empfehlen nicht nur die Anzahl an Fahrradständern zu erhöhen, auch die Abstände zwischen ihnen sollten ausreichend sein, ansonsten werden die Fahrräder irgendwie dazwischen, daneben oder frei herumstehend geparkt. Die Folgen sind kippende Fahrräder, entweder beim Beladen oder bei dem Heben der Kinder in die Fahrradsitz. Oder es ist zwischen den Fahrradständern so eng, dass die abgestellten Räder nicht beladen werden können. Das ist alles andere als Fahrradfreundlich. Daher sollten die Fahrradabstellanlagen in ausreichender Zahl und bedienungsfreundlich unmittelbar am Eingang errichtet werden. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass Lastenräder immer beliebter werden, diese aber auch mehr Platz benötigen.</p>	<p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Änderung der Planung bzw. Festsetzungen erfolgt nicht, da die Baumauswahl und Baumpflege im Zuge der nachgeordneten Planumsetzung erfolgen soll.</p> <p>Davon unabhängig wird der bisher mitgenannte Bergahorn aus der beispielhaften Auflistung gestrichen.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Anzahl der Fahrradstellplätze wird beibehalten. Sollte sich herausstellen, dass es zu wenige sind, ist es das eigene Interesse des Betreibers zusätzliche Stellplätze zu installieren.</p>

**13. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 04.03.2024 und 14.03.2024**

<b>Zusammenfassung der Äußerung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>V. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen, Hinweise</p> <p>Für das Plangebiet werden u.a. großkronige Bäume empfohlen. Das ist zum Beispiel im südlichen Planbereich kontraproduktiv zur Überdachung der Stellplätze mit der Photovoltaikanlage und der dort geplanten Entwässerungsanlage. Erreichen die Bäume ihre natürliche Wuchshöhe, beschatten sie je nach Standort die PV-Anlagen und reduzieren deren Energiegewinnung. Sollten dennoch südlich der Stellplätze Bäume gepflanzt werden, empfehlen wir für die Baumstandorte ggfs. ein Verschattungsgutachten zu erstellen. Für die geplante Entwässerungsanlage gem. Abb. 24 im Umweltbericht stellt sich die Lage derart dar, dass diese sich den Standort mit den Bäumen teilen soll? Baumwurzeln benötigen für ein gesundes Wachstum und einer Standfestigkeit einen ausreichend dimensionierten Wurzelraum, der abhängig von der Baumart, durchaus 400 m<sup>3</sup> betragen kann. Die Bäume sollen doch nicht nur für einen kurzen Zeitraum stehen, es sollte doch von der Schaffung eines dauerhaften Zeitraum ausgegangen werden (s. auch unsere Anmerkung zum Umweltbericht unter 11.2.2)</p> <p>Die Pflanzliste sollte auch noch dahingehend überprüft werden, ob sich die empfohlenen Bäume für die geplanten Standorte eignen. Westlich und südlich des Plangebietes verläuft ein Graben, diese Entwässerungsflächen stehen für neue Baumstandorte nicht mehr zur Verfügung, seitlich der Verkehrswege oder der Stellplatzflächen ragen sie mit ihrer Baumkrone u.U. zu weit in deren Bereich. So ist u.a. für den Spitzahorn (<i>Acer Platanoides</i>) bekannt, dass seine Krone tief ansetzt und dass er Wuchshöhen von 20-30 m erreicht. Werden breitwüchsige Bäume an ungeeigneten Standorten gepflanzt, entsteht später die Notwendigkeit, sie stark einzukürzen. Das bedeutet aber, dass ihre natürliche Wuchsform zerstört wird.</p>	<p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Änderung der Planung bzw. Festsetzungen erfolgt nicht, da die Baumauswahl und Baumpflege im Zuge der nachgeordneten Planumsetzung erfolgen soll.</p>

**13. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 04.03.2024 und 14.03.2024****Zusammenfassung der Äußerung**

Ein Beispiel, wie Bäume zu stark eingekürzt wurden

Der Bergahorn (*Acer Pseudoplatanus*) ist empfindlich gegenüber Hitze und Trockenheit. Daher empfehlen wir die Pflanzliste auf ihre Eignung für deren Standorte zu überprüfen und ggfs. zu modifizieren.

Für die Ableitung des Regenwassers in die Kanalisation sind die Baumwurzeln zu berücksichtigen. Es sollten keine Verrohrungen innerhalb des Wurzelschutzbereichs vorgenommen werden. Sind diese nicht vermeidbar, sind die Arbeiten im Wurzelbereich händisch auszuführen und eine fachlich ausgebildete, ökologische Baubegleitung erforderlich.

Wir empfehlen für die Planung: weniger KFZ- Stellplätze, dafür mehr Platz für Bäume schaffen.

**Abwägungsvorschlag**

Es wird auf die obige Abwägung verwiesen.

**Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt.**

In die Planung wird aufgenommen, dass bei Bautätigkeiten die DIN 18920:2014-07 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen" sowie die ZTV-Baumpfleger (2017): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger. 6. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 82 S., gelten.

**13. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 04.03.2024 und 14.03.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><b>Begründung zum B-Plan 81 und der 10. Flächennutzungsplanänderung</b></p> <p>3. Übergreifendes Entwicklungskonzept</p> <p>Eine Bebauung im Außenbereich mit den daraus entstehenden negativen Auswirkungen wird vom BUND SH mit folgender Begründung abgelehnt.</p> <p>Das typische Ziel vieler Kommunen ist bisher auf Wachstum ausgerichtet. Mehr Wohnraum für mehr Menschen, Ausdehnung der Siedlungsgebiete, Schaffung neuer Gewerbeflächen, Entwicklung neuer und leistungsfähiger Verkehrswege fast ausschließlich für den automobilen Verkehr. Und so entstehen die folgenden Probleme, das Ziel der Landesregierung zur Reduzierung der Flächenverbrauchs wird verfehlt, das Ziel der Klimaneutralität mit der CO<sup>2</sup> Einsparung kann nur sehr schwer erreicht werden und die vorhandene Infrastruktur passt nicht mehr. So ist auch die vorliegende Planung dem vermeintlichen Diktat, wir müssen uns ja entwickeln, unterworfen. Hier ist es ein Verbrauchermarkt, der im Außenbereich entstehen soll. Mit der Planung soll eine wertvolle landwirtschaftliche Fläche fast vollständig versiegelt werden, es stehen 95 % Versiegelung (s. Tab. 6 Kompensationsbedarf) zur Diskussion. Durch den hohen Versiegelungsgrad wird die Grundwasserneubildung gestört und es entstehen Hitzeinseln. Verbrauchermärkte im Außenbereich generieren zudem einen hohen Anteil an Autoverkehr. Der BUND SH warnt bei der Aufstellung von Bebauungsplänen immer wieder davor, die Folgen von Bauplanungen nicht zu unterschätzen oder nicht ausreichend zu betrachten. Es sind die Folgen für Natur und Umwelt und für die Infrastruktur in der Kommune, die bei der Planung in der Regel nicht mitgedacht werden. Es entsteht eine vermeintliche Zwangslage, die die Grenzen des ungebremsten Wachstum aufzeigen. So steht in der Begründung zu diesem Bebauungsplan zu Recht, dass die Stadt Barmstedt sich nun an „den Rändern ausdehnen muss“!</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Gemäß Regionalplan ist Barmstedt ein Unterzentrum. Die wirtschaftliche und siedlungsmäßige Entwicklung soll sich entsprechend der Achsenkonzeption und der vorhandenen zentralörtlichen Funktion fortsetzen. Im Zuge der Weiterentwicklung als Unterzentrum stehen die Stärkung der zentralörtlichen Funktion und die Zielsetzung, ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten zu erreichen oder zu bewahren, im Vordergrund. Nach dem mittlerweile erfolgten Abschluss der südlichen Ortsrandbildung soll die künftige Bautätigkeit im Innenbereich und im Norden fortgeführt werden.</p> <p>Damit ist es Aufgabe und Recht der Stadt, Wohnraum, Arbeitsplätze und deren Versorgung zu planen. Ohnehin besitzt die Stadt Planungshoheit.</p> <p>Die Planung entspricht den landesplanerischen Vorgaben. Der Standort wird von der Landesplanung unterstützt.</p>

**13. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 04.03.2024 und 14.03.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><b>4 Rechtlicher Planungsrahmen</b></p> <p>Das Baugesetzbuch wurde mit dem Datum vom 20.12.2023 zuletzt geändert. Bitte die entsprechenden Rechtsgrundlagen aktualisieren und auf Relevanz in Bezug auf diesen B-Plan überprüfen.</p> <p>4.3 Auswirkungsanalyse: Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes</p> <p>Die Auswirkungsanalyse betrachtet nicht den Umstand, dass die Frage nach dem Bedarf weiterer Ausweisung von Wohnbebauung zurzeit offen ist. Tatsache ist doch, dass die Nachfrage nach Baugrundstücken eingebrochen ist, sei es, aufgrund einer geringeren Nachfrage oder anderen Rahmenbedingungen, das ist noch nicht abschließend geklärt. Die klassische Einzelhausbebauung jedoch ist anachronistisch, eher werden künftig andere Wohnformen oder Mietwohnungsbau stärker nachgefragt. Nur stellen wir uns die Frage, ob Barmstedt dann die Wahl für NeubürgerInnen im Wohnungsbau sein wird. All diese Fragestellungen könnten unter Umständen ein anderes Ergebnis für die Neuansiedlung eines Verbrauchermarktes geben.</p> <p>Wir sehen durchaus das Risiko, dass ein Vollsortimenter im Außenbereich Kaufkraft aus der Innenstadt abziehen wird. Ist es nicht so, wenn jemand im neuen Verbrauchermarkt (fast) alles bekommen kann, warum soll die oder derjenige dann noch in die Innenstadt fahren. Außer natürlich spezielles, aber das wird nicht regelmäßig benötigt, spielt also bei der täglichen Entscheidung, wo kaufe ich ein, keine Rolle. Bleibt die Stadt Barmstedt bei der Entscheidung pro Vollsortimenter an diesem Standort, benötigt sie jedoch ein attraktives Einzelhandelsangebot im Innenstadtbereich. Ohne eine attraktive Innenstadt wird es so aussehen, dass Normalverbraucher:innen zum Vollsortimenter fahren, allenfalls noch zum Discounter und dann wieder schnell nach Hause. Im Gegensatz zur Analyse sehen wir das Ergebnis eher als Wunschgedanken, als dass es der Realität entspricht.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Begründung wird zum nächsten Beteiligungsschritt aktualisiert.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Umsetzung der Planungen im nördlichen Barmstedter Stadtgebiet bietet die Chance, die Nahversorgungssituation für das Wohnumfeld nördlich der Bahntrasse nachhaltig zu verbessern. Die Attraktivität eines Wohnquartiers hängt maßgeblich von der Quantität und der Qualität des Nahversorgungsangebotes im Nahbereich ab.</p> <p><b>Die Auffassung wird nicht geteilt.</b></p> <p>Durch die Ansiedlung des Vollsortimenters wird gemäß Gutachten eine Steigerung der Kaufkraftbindung im Stadtgebiet zu erwarten und ein Umlenken der Kaufkraftströme u.a. aus Elmshorn nach Barmstedt eintreten. Zudem dürften weitere Kaufkraftzuflüsse aus den Umlandgemeinden sowie durch Berufspendelnde erzielt werden.</p>

**13. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 04.03.2024 und 14.03.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><b>4.4. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen</b></p> <p>Die Planung entspricht nicht dem Landschaftsplan. Der sieht landwirtschaftliche Flächen vor. Landwirtschaftliche Flächen sind wertvoll und werden zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte knapp. Hinzu kommt, dass der aus der „Bauwut“ resultierende Nutzungsdruck auf die Flächen lokale Pacht- und Kaufpreise steigert und den Strukturwandel intensiviert. Auch die Preise für Ausgleichsflächen steigen.</p> <p>Werden Acker oder Grünflächen bebaut, handelt es sich um erhebliche Auswirkungen und müssen dementsprechend ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen sind anders zu bewerten als allgemeine Auswirkungen durch die Versiegelung. Die Auswirkungen aus dem Verlust der landwirtschaftlichen Flächen sind hinsichtlich der Natur- und Klimaschutzfachlichen Aspekte zu betrachten und zu bewerten.</p>	<p><b>Die Auffassung wird nicht geteilt.</b></p> <p>Die Stadt Barmstedt beabsichtigt, von einer Änderung bzw. Teil-Fortschreibung des festgestellten Landschaftsplanes trotz der fehlenden Darstellung einer Fläche für die bauliche Entwicklung abzusehen, da im Landschaftsplan abgesehen keine Darstellungen enthalten sind, die einer Bebauung entgegenstehen würden.</p> <p>Zudem geht die Stadt Barmstedt davon aus, dass alle beurteilungsrelevanten Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich von Aussagen zur Standortwahl in den Umweltberichten zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. 81 enthalten sein werden.</p> <p>Es ist somit nicht zu erwarten, dass durch die Aufstellung einer Teil-Fortschreibung des Landschaftsplanes zusätzliche entscheidungserhebliche Informationen über die Schutzgüter oder andere Eignungsräume entstehen würden.</p> <p>Die Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Stadt hat die Versorgung der Bevölkerung als planerisches Ziel erkannt und entsprechend reagiert. Sie hat die Planungshoheit.</p> <p>Die Thematik der Preisentwicklung ist nicht Sache des B-Plans.</p> <p><b>Der Hinweis wird durch eine Ergänzung des Umweltberichtes berücksichtigt.</b></p> <p>Der erforderliche Ausgleich wird im weiteren Verfahren, spätestens zum Satzungsbeschluss, benannt.</p>

**13. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 04.03.2024 und 14.03.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Umweltbericht 11.1.7.1. Fachgesetze Folgendes Fachgesetz ist auch noch für die Bauleitplanung bedeutsam: Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG) vom 07.03.2017, hier insbesondere § 10 EWKG.</p> <p><b>11.2.2. Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt</b> Das Plangebiet enthält noch alten Baumbestand. Bäume benötigen eine gewisse Lebenszeit, um ihre Klimawirksamkeit und Bedeutung für die Tierwelt zu erreichen. Daher sollte der Baumerhalt prioritär betrachtet werden und die landschaftsprägenden Großbäume zum Erhalt festgesetzt werden. Während der Bauzeit sind die Bäume mit einem ortsfesten Bauzaun vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen zu schützen. Den in den einschlägigen DIN-Vorschriften definierten 1,50 m Schutzabstand halten wir weiterhin für zu gering. Es ist ein Mindestabstand und braucht nicht starr befolgt werden. Baumwurzeln wachsen nicht linear und normgerecht, sie können ihre Hauptwurzeln durchaus in Richtung der geplanten Baukörper ausgebildet haben. Wir sehen für einen baumgerechten Wurzelschutz die Notwendigkeit nach einem größeren Abstand von den Gehölzen zur Baugrenze. Auch und gerade für den Arbeitsraum während der Bauphase. Für die Bestandsbäume und den neu zu pflanzenden Bäume halten wir die Betrachtung des Wurzelschutzraumes nach Kopinga für unabdingbar:</p>	<p><b>Die Anregung wird durch eine Ergänzung des Umweltberichtes berücksichtigt, da</b> das EWKG u. a. für den Neubau von Parkplätzen Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen beinhaltet.</p> <p><b>Die Aussage kann nicht berücksichtigt werden.</b> Die Bäume stehen nicht im Plangebiet und können daher nicht festgesetzt werden. In die Planung wird aufgenommen, dass bei Bautätigkeiten die DIN 18920:2014-07 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen" sowie die ZTV-Baumpflege (2017): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 6. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 82 S., gelten.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**13. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 04.03.2024 und 14.03.2024**

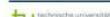
<b>Zusammenfassung der Äußerung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
-------------------------------------	---------------------------

**Vorhersehbare Stabilität & Leistungsfähigkeit**  
Planungstechnische Herangehensweise

- Schaffung und lebenslange Sicherung Wurzelraum / Standraum (Absicherung fachlich und nach BauGB geboten und gefordert)

Standraumplanung													
Wuchsgröße	Bäume 1. Ordnung (>20m)				Bäume 2. Ordnung (11-20m)				Bäume 3. Ordnung (bis10m)				
oberirdisch	Kronenform	breit	normal	breit	normal	breit	normal	normal	schmal	normal	schmal	normal	schmal
	Höhe	30m	30m	25m	25m	20m	20m	15m	15m	10m	10m	7m	7m
	Kronen-Radius	15m	12m	13m	10m	10m	6m	4m	2m	3m	2m	2,5m	1,5m
	Kronenvolumen	5000m³	4500m³	3000m³	2500m³	2000m³	1000m³	500m³	125m³	175m³	75m³	75m³	25m³
unterirdisch	Wurzel-Radius	15m	13m	13m	11m	10m	7m	5m	4m	4m	3m	3m	2,5m
	Pflanzgrube	24-36m³				18-24m³				12-18m³			
	Wurzelraum	450m³	400m³	350m³	275m³	225m³	125m³	65m³	30m³	40m³	25m³	25m³	15m³

Standraumplanung in Anlehnung an Kopinga 1997



Während der Baumaßnahme empfehlen wir zum Schutz der Bäume dringend eine ökologische Baubegleitung durch eine entsprechend geschulte Fachkraft.

Nochmals der Hinweis, es gibt für Barmstedt keine Baumschutzsatzung, die zur Anwendung gebracht werden könnte oder berücksichtigt werden muss.

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Aussage wird durch eine entsprechende Korrektur / Änderung des Umweltberichtes berücksichtigt.**

**13. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 04.03.2024 und 14.03.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><b>11.2.5. Schutzgut Wasser</b></p> <p>Im Umweltbericht wird beschrieben, dass „...die Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Barmstedt bis nahe an das Stadtgebiet von Nordosten reicht und ergänzend sind Trinkwassergewinnungsgebiete der Ebene 2 vorhanden“. Es wird festgestellt, dass „negative Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht zu erwarten sind“... Negative Auswirkungen auf das Grundwasser können aber durchaus durch umweltschädliche und wassergefährdende Baustoffe entstehen.</p> <p>Daher empfehlen wir folgende Festsetzung:</p> <p>aus Gründen des Grundwasser- und Bodenschutzes sind Dachmaterialien aus Zink, Kupfer oder Blei ausgeschlossen. Ebenso dürfen keine Wandfarben, die Biozide enthalten, verwendet werden.</p> <p><b>12.1. Verkehrsanbindung</b></p> <p>Im Lageplan zum Erschließungskonzept stellt sich die Lage für Fahrradfahrende so dar, dass diese, einmal auf das Gelände des Verbrauchermarktes geführt, sich ihren Weg zu den Fahrradständen und zurück zur Straße zwischen den PKW's und Fußgängern suchen müssen. Leider ist dieses Problem bei vielen Verbrauchermärkten zu sehen, die Sichtverhältnisse werden, wie auch im vorliegenden Plan, generell nur für Autofahrer berücksichtigt. Die hier nichtvorhandene Verkehrsführung für Fahrradfahrende ist unübersichtlich und gefährlich, erst recht, wenn Kinder selbstständig dort unterwegs sind. Denn Kinder werden aufgrund ihrer Größe von PKW Fahrer:innen bei dem Ein- und Ausparken schnell übersehen. Aber auch Fußgänger und Fahrradfahrende kennen diese Problematik nur zu gut. Vielleicht ist es möglich, dass sich die Verwaltung für eine Lösung der Thematik Unterstützung bei Rad SH einholen kann.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke innerhalb von Wasserschutzbereichen ist in den aufgeführten Einbauweisen der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV sowie in § 19 ErsatzbaustoffV geregelt.</p> <p>Es dürfen bei Baumaßnahmen keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu erwarten ist (Schalungsöle, Beton-zusatzmittel, Vergussmassen usw.).</p> <p>Hierauf wird in der Begründung hingewiesen.</p> <p>Die Dächer sind vollständig zu begrünen, so dass eine entsprechende Einschränkung entfällt.</p> <p><b>Die Hinweise werden auf der Ebene der Ausbauplanung weitergehend geprüft.</b></p>

**13. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 04.03.2024 und 14.03.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><b>14.2. Regenwasserbeseitigung</b></p> <p>Aufgrund der Flächenversiegelung durch die Planungsabsichten wird es zu Veränderungen der Grundwasserneubildung kommen. Das Regenwasser kann nicht vor Ort versickern, die Grundwasserneubildung wird dadurch erheblich gestört. Die Böden, auch im Kreis Pinneberg, haben in den letzten beiden Jahren unter der Trockenheit gelitten, die Auswirkungen durch den Klimawandel auf das Grundwasserdargebot werden künftig nicht nur für die Vegetation eine große Rolle spielen. Aktuell hat sich in großen Landesteilen der Grundwasserspiegel von den letzten Trockenperioden zwar wieder erholt, zukunftsfähige Maßnahmen zum langfristigen Erhalt des Grundwasserdargebotes werden jedoch unumgänglich sein.</p> <p>Weitere Ereignisse im Regenwassermanagement sind Starkregen, die durch den Klimawandel unterschiedlich ausgeprägt sein können. So haben die den Berechnungen zugrunde gelegten mehrjährigen Regenereignisse sowohl in der Intensität als auch in den zeitlichen Abständen zugenommen. Diese Veränderungen bedingen für das wasserwirtschaftlich Konzept ggfs. eine höhere Berechnung der Regenwasserrückhaltung und -ableitung.</p> <p>In dem WWK ist ggf. ein Überflutungsnachweis erforderlich. Nach Abschnitt 14.9.2 der DIN 1986-100 ist für Grundstücke &gt; 800 m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche ein Sicherheitsnachweis gegen schadlose Überflutung mit einem mindestens 30-jährigem Regenereignis zu führen. Liegt der Anteil der Dachflächen und der nicht schadlos überflutbaren Flächen (z. B. auch Hofflächen) über 70%, so ist die Überflutungsprüfung sogar für ein 100-jähriges Regenereignis durchzuführen. Für das wasserwirtschaftliche Konzept muss daher überprüft werden, ob die anfallende Regenwassermenge schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten werden kann.</p>	<p><b>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Für die Planung wird ein wasserwirtschaftliches Konzept (WWK) sowie eine ARW-1 Betrachtung erstellt, die mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden. Für Einzelheiten wird auf das WWK verwiesen.</p>

**13. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 04.03.2024 und 14.03.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><b>Kompensationsmaßnahmen</b></p> <p>Auswirkungen, die sich nicht vermeiden oder im Plangebiet ausgleichen lassen, sind nach dem gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 zu kompensieren. Für die vollversiegelten Flächen soll ein Kompensationsfaktor von 0,5 angesetzt werden. Diesen Faktor sehen wir als zu niedrig angesetzt. Landwirtschaftliche Flächen haben neben der Relevanz für die Ernährungssicherheit und der bodenschutzfachlichen Bedeutung durchaus auch ihre Funktion in der Klimabilanz und der Grundwasserneubildung. Diese Funktionen werden durch die Versiegelung vollständig unterbunden. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 52 - Städtebau und Ortsplanung – Städtebaurecht hat auf eine Anfrage folgendes geantwortet:</p> <p>„Werden Acker oder Grünland oder sonstige Freiflächen bebaut, dürfte es sich regelmäßig um erhebliche Auswirkungen handeln. Anders kann das Prüfungsergebnis sein, soweit die Fläche vorher baulich genutzt bzw. baulich vorbelastet war“. Da die Planfläche vorher nicht baulich genutzt wurde, sehen wir erhebliche Auswirkungen durch die Ansiedelung eines Verbrauchermarktes im Außenbereich und nicht eine allgemeine Auswirkung. So sind hier für die Funktionsflächen, inkl. Nebenanlagen und Funktionsflächen aus den vorgenannten Gründen der Kompensationsfaktor von 1,0 bei einer erheblichen Auswirkung anzusetzen. Dabei ist für die Berechnung auch die tatsächlich versiegelte Fläche, bei von 95 % auch deren Größenordnung von 11.370 m<sup>2</sup> zu Grunde zu setzen.</p> <p>Es sind geeignete Flächen nachzuweisen und die Entwicklungsziele zu benennen. Die Kompensationsmaßnahmen sind in einem funktionalen und naturräumlichen Zusammenhang umzusetzen.</p> <p>Für das Monitoring der Maßnahmen sollten Termine definiert werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns das Abwägungsergebnis zu.</p>	<p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es wird angestrebt, zur Kompensation Flächen eines anerkannten Ökokontos zuzuordnen. Somit wird die geeignete Entwicklung auf den Ökokontoinhaber übertragen.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Kreises Pinneberg als Untere Naturschutzbehörde vom 28.02.2024 ergibt sich kein Erfordernis zur Änderung der für Kompensationsflächenermittlung in Ansatz gebrachten Berechnungsfaktoren.</p> <p>Die Flächen bzw. das Ökokonto werden benannt.</p> <p>Die fachgerechte Entwicklung eines Ökokontos erfolgt in Zuständigkeit durch den jeweiligen Ökokontoinhaber und wird somit mittels eines Vertrags von der Stadt Barmstedt auf den Ökokontoinhaber übertragen. Eine Benennung von Monitoringterminen erfolgt daher nicht im Rahmen dieser Bauleitplanung.</p> <p>Die Zusendung erfolgt im Rahmen des BauGBs.</p>

**14. Deutsche Telekom Technik, Lübeck, Schreiben vom 05.02.2024**

<b>Zusammenfassung der Äußerung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <a href="https://www.telekom.de/hilfe/bauherren">https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</a> in Verbindung setzen.</p> <p>Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse: <a href="https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn">https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn</a> Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**15. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Team Verkehrslenkung, Schreiben vom 04.03.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an <a href="mailto:TDRB-N.Hamburg@vodafone.com">TDRB-N.Hamburg@vodafone.com</a>, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>



**15. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Team Verkehrslenkung, Schreiben vom 04.03.2024**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p><a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente: <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</a> <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</a> <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone GmbH</a> <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</a></p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## C. Stellungnahmen im Rahmen der Landesplanungsanzeige November 2022

### 1. Kreis Pinneberg, der Landrat, Fachbereich Fachbereich Service und Digitalisierung, Schreiben vom 04.11.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><b>Begleitschreiben Landesplanungsanzeige</b></p> <p>Die Stadt Barmstedt beabsichtigt im nördlichen Teil ihres Stadtgebietes („Knüppeldamm“) eine ehem. landwirtschaftlich genutzte Fläche zum Standort für einen sog. „Vollversorger“ (EDEKA) planungsrechtlich vorzubereiten. Die künftige Verkaufsfläche soll dabei rd. 3.000 m<sup>2</sup> betragen.</p> <p>Durch die Ansiedlung dieses Einzelhandelbetriebs möchte die Stadt erklärtermaßen ihre Einzelhandelsversorgungsstruktur festigen und bis auf Weiteres zum Abschluss bringen.</p> <p>Die Versorgungsfunktion der Stadt Barmstedt in ihrer raumordnerischen Rolle als Unterzentrum soll mit dieser Bauleitplanung auch gegenüber dem nördlichen Umland langfristig gesichert werden.</p> <p>Die Standortwahl folgt den übergeordneten Entwicklungsvorstellungen der Stadt (Entwicklung gen Norden) und wird seitens des Kreises grundsätzlich befürwortet.</p> <p>Durch die Neuinanspruchnahme dieser Fläche in geplantem Umfang (Gebäudekörper mit Flachdach und Stellplatzflächen) entsteht ein beträchtliches Potential zur Gewinnung von Sonnenenergie (PV-Anlagen auf Dachflächen), welches vollständig ausgeschöpft werden sollte.</p> <p>Der überdurchschnittlich stark verdichtete Kreis Pinneberg verfolgt das Ziel, den künftigen Ausbau der PV-Infrastruktur vorrangig auf bestehenden und geplanten Dach- und Stellplatzflächen zu lenken.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Auf den Dächern der Hauptgebäude ist Dachbegrünung zur Beseitigung des Regenwasser festgesetzt. Darauf dürfen PV-Anlagen verträglich angeordnet werden.</p> <p>Die Anlage von Solaranlagen auf den überdachten Stellplätzen ist gem. § 10 EWKG festgelegt, so dass auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet werden kann.</p>

**2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Service und Digitalisierung, Schreiben vom 15.11.2022****Zusammenfassung der Äußerung**

Die Barmstedt beabsichtigt, im Rahmen der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 im nördlichen Stadtgebiet „südlich ‚Knüppeldamm‘ und westlich der ‚Lutzhorner Landstraße‘“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit bis zu 3.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zu schaffen.

Dazu soll im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans, der derzeit das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche darstellt, zukünftig ein Sondergebiet „Einzelhandel“ dargestellt werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 soll zukünftig ebenfalls ein Sondergebiet „Einzelhandel“ mit den entsprechenden planungsrechtlichen Festsetzungen ausgewiesen werden.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Stadtrand der Stadt Barmstedt westlich der ‚Lutzhorner Landstraße. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite, südöstlich der Lutzhorner Landstraße grenzt der nördliche Siedlungsrand von Barmstedt mit dem Friedhof und Wohnbebauung an. Nördlich des Plangebietes soll mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans zukünftig ein Gewerbegebiet entwickelt werden. Südlich des Plangebietes und nördlich der Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr (Bebauungsplan Nr. 78) sollen kurzfristig Flächen für Wohnbebauung und/oder Flächen für das technische Hilfswerk entwickelt werden. Südwestlich des Plangebietes könnte mittelfristig eine Weiterentwicklung des Siedlungsbereiches erfolgen, ggf. im Tausch mit im Flächennutzungsplan weiter südlich bereits als Wohnbauflächen dargestellten aber nicht zur Verfügung stehenden Flächen.

**Abwägungsvorschlag**

**Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.**

## 2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Service und Digitalisierung, Schreiben vom 15.11.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Nahversorgung der Stadt Barmstedt (rd. 10.500 Einwohnerinnen und Einwohner) und ihres Verflechtungs-/Nahbereiches (12 Nahbereichsgemeinden mit zusammen rd. 10.600 Einwohnerinnen und Einwohnern) wird derzeit im Wesentlichen durch den großflächigen Lebensmittelverbrauchermarkt ‚Rewe‘ sowie die Lebensmitteldiscountmärkte ‚Penny‘, ‚Aldi‘ und ‚Lidl‘ im Bereich der Innenstadt bzw. eines Bereiches, der die Merkmale eines Zentralen Versorgungsbereiches aufweist, sichergestellt. Zudem bestehen im zentralen Stadtgebiet nördlich der Innenstadt ein kleinflächiger Lebensmittelmarkt ‚Nah&amp;Frisch‘ (ehemals Standort ‚Edeka‘) und am südöstlichen Ortseingang ein großflächiger Lebensmitteldiscountmarkt ‚Netto‘.</p> <p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen laut Begründung der vorliegenden Bauleitplanung die bisherigen Planungen für die Errichtung von großflächigen Lebensmittelmärkten im Stadtgebiet offenbar entfallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung eines großflächigen Edeka-Marktes am südöstlichen Ortseingang;</li> <li>• Errichtung eines Verbrauchermarktes im Bereich „Steinmoor“;</li> <li>• Standort "August-Christen-Straße" (ehemals ‚Edeka‘) ist für kleinflächiger Nahversorger Nah&amp;Frisch bereits gesichert.</li> </ul> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Das Unterzentrum Barmstedt mit rd. 21.100 Einwohnerinnen und Einwohnern im Stadtgebiet und zugeordnetem Nahbereich ist gemäß Kapitel 3.10 Ziffern 3 und 5 der Fortschreibung 2021 des LEP für die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben in der geplanten Größenordnung (bis zu 3.000 m<sup>2</sup> VK) geeignet (Zentralitäts- und Kongruenzgebot).</p>	

**2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Service und Digitalisierung, Schreiben vom 15.11.2022****Zusammenfassung der Äußerung**

Der Regionalplan I (alt) legt für die Stadt Barmstedt fest, dass das städtebauliche Konzept für die Weiterentwicklung der Stadt Barmstedt als Unterzentrum (u.a. mit der Zielsetzung einer Stärkung der zentralörtlichen Funktion) die Fortsetzung der Bemühungen zur Gestaltung einer attraktiven Ortsmitte mit einschließen soll. Nach dem mittlerweile erfolgten Abschluss der südlichen Ortsrandbildung soll die künftige Bautätigkeit, hier insbesondere die wohnbauliche Entwicklung, zudem im Norden fortgeführt werden. Die städtischen Planungsziele sahen daher mit Blick auf die wohnbaulichen Entwicklungen im nördlichen Stadtgebiet bisher vor, die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmartkes im nördlichen Stadtgebiet zu ermöglichen bzw. ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Versorgungsfunktion der Innenstadt und eines dezentralen Versorgungsstandortes im Bereich der Wohngebiete im nördlichen Stadtgebiet zu erreichen.

Das Beeinträchtigungsverbot gemäß Kapitel 3.10 Ziffer 4 der Fortschreibung 2021 des LEP sieht vor, dass die Darstellung und Festsetzung für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO die Versorgungsfunktion Zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigen und keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der planenden Gemeinde oder in anderen Gemeinden erwarten lassen darf. Zudem dürfen solche Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf die verbrauchernahe Versorgung mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs für die Bevölkerung im Einzugsgebiet erwarten lassen.

**Abwägungsvorschlag**

**2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Service und Digitalisierung, Schreiben vom 15.11.2022****Zusammenfassung der Äußerung**

Schutzgut des Beeinträchtigungsverbotes ist in Umsetzung des zentralörtlichen Prinzips im vorliegenden Fall die Vermeidung einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Unterzentrums Barmstedt sowie der benachbarten Zentralen Orte im Einzugsbereich des Planvorhabens. Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte als Teil dieser Funktionsfähigkeit soll sich dabei primär über die Zentralen Versorgungsbereiche entfalten. Dafür sind im vorliegenden Fall insbesondere die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstadt von Barmstedt zu schaffen, wobei auch mögliche Auswirkungen auf konzeptionelle Ansätze zur Fortentwicklung und Ertüchtigung dieses Bereiches (z. B. in Form von Planungen zur Erweiterung bestehender Anker-Betriebe) zu berücksichtigen sind. Der Wesentlichkeitsvorbehalt des Beeinträchtigungsverbotes sieht anbei in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerwG zu § 34 Abs. 3 BauGB vor, dass schädliche Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche jedenfalls dann zu erwarten sind, wenn ein Vorhaben die Funktionsfähigkeit des Zentralen Versorgungsbereiches so nachhaltig stört, dass diese ihren Versorgungsauftrag generell oder hinsichtlich einzelner Branchen nicht mehr substantiell wahrnehmen kann.

Neben der zu sichernden Funktionsfähigkeit der Zentralen Versorgungsbereiche ist – insbesondere auch zur Stärkung einer funktionsgerechten Versorgungsstruktur – auch die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in den Blick zu nehmen, die nicht nur auf die Zentralen Versorgungsbereiche, sondern auch auf wohnortnahe Standorte in siedlungsstrukturell integrierten Lagen ausgerichtet ist. Das betrifft zum einen bestehende dezentrale Standorte im Stadtgebiet Barmstedt aber auch bestehende verbrauchernahe Versorgungsstandorte in den benachbarten Nahbereichsgemeinden.

Die Stadt Barmstedt verfügt über kein kommunales Einzelhandelskonzept, in dem ein Zentraler Versorgungsbereich abgegrenzt wird. Gleichwohl lässt sich für die Stadt Barmstedt aus den tatsächlichen Gegebenheiten ein Zentraler Versorgungsbereich festlegen. Die Einordnung der „Innenstadt“ als Zentraler Versorgungsbereich unterliegt hier keinen Schwierigkeiten, da auch das BVerwG 2007 (Az.: 4 C 7/07) ausgeführt hat, dass Innenstädte in der Regel als Versorgungsbereiche zentral sind.

**Abwägungsvorschlag**

## 2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Service und Digitalisierung, Schreiben vom 15.11.2022

### Zusammenfassung der Äußerung

Die Nahversorgung ist derzeit mit den großflächigen Lebensmittelmärkten Rewe, Penny, Lidl und Aldi und weiteren Betrieben im Wesentlichen auf den Bereich der Innenstadt bzw. den faktischen Zentralen Versorgungsbereich der Stadt Barmstedt konzentriert. Ein Wegbrechen dieser wesentlichen Ankerbetriebe des Zentralen Versorgungsbereiches würde die Funktionsfähigkeit des Zentralen Versorgungsbereiches und damit einhergehend die zentralörtliche Versorgungsfunktion der Stadt Barmstedt wesentlich beeinträchtigen.

Für die Prüfung, ob mit der geplanten Ansiedlung eines Vollsortimenters am nördlichen Stadtrand und einer Verkaufsfläche von bis zu 3.000 m<sup>2</sup>, die die Verkaufsfläche des bisher größten Lebensmittelmarktes im Stadtgebiet (,Rewe‘ mit bis zu 1.700 m<sup>2</sup> VK) deutlich überschreitet, eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Zentralen Versorgungsbereiches bzw. Versorgungszentrums und der wohnortnahen Grundversorgung der Stadt Barmstedt und der Nachbargemeinden verbunden ist, wird insoweit eine entsprechende gutachterliche Verträglichkeitsprüfung erforderlich werden. Mit Blick auf

- die für den Zentralen Versorgungsbereich aktuell bedeutsamen Ankerbetriebe und/oder die wohnortnahe Grundversorgung,
- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Versorgungsfunktion der Innenstadt und eines hierarchisch nachrangigen, dezentralen Versorgungsstandortes im Bereich der Wohngebiete im nördlichen Stadtgebiet, und
- die Bedeutung der wohnortnahen Versorgungsstandorte in den benachbarten Nahbereichsgemeinden, z. B. in Brande-Hörnerkirchen,

wird ggf. auch eine Reduzierung der geplanten Verkaufsfläche für den Neubau des Lebensmittelvollsortimenters bis hin zu einer Herabstufung des Vollsortimenters zu einem modernen Lebensmittelfrischemarkt (1.800 bis max. 2.000 m<sup>2</sup> VK) in den Blick zu nehmen sein.

### Abwägungsvorschlag

**Die Hinweise wurden bei der Erstellung der Auswirkungsanalyse (erstellt durch die CIMA, Januar 2023) berücksichtigt.**

**2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Service und Digitalisierung, Schreiben vom 15.11.2022****Zusammenfassung der Äußerung**

Das Planvorhaben außerhalb des tatsächlichen zentralen Versorgungsbereiches und außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Stadt Barmstedt entspricht nicht dem siedlungsstrukturellen Integrationsgebot nach Kapitel 3.10 Ziffer 6 Absatz 1 Satz 2 der Fortschreibung 2021 des LEP, wonach die Festsetzung von Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten auch außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Standortgemeinde im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig ist. Nahversorgung soll aus landesplanerischer Sicht im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet in guter Zuordnung zu den Wohngebieten der Standortgemeinde erfolgen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Barmstedt stellt den Planbereich derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dar. Für die südlich angrenzenden Flächen sind allerdings bereits Änderungen des Flächennutzungsplans eingeleitet mit dem Ziel der Darstellung von Wohnbau- und gemischten Flächen und Sonderbaufläche Feuerwehr. Zudem ist mittelfristig im unmittelbaren Umfeld mit der Entwicklung weiterer Wohnbauflächen zu rechnen, ggf. auch im Tausch mit bereits als Wohnbaufläche dargestellten Flächen, die aber nicht verfügbar sind. Insoweit ist kurz- bis mittelfristig von einer siedlungsstrukturellen Integration des Planstandortes auszugehen. Landesplanerische Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Planvorhabens mit den (siedlungsstrukturellen) Integrationsgebot könnten vor diesem Hintergrund zurückgestellt werden.

Im Ergebnis ist auf der Basis der vorliegenden Planunterlagen derzeit noch keine abschließende landesplanerische Stellungnahme möglich.

**Abwägungsvorschlag**

## 2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Service und Digitalisierung, Schreiben vom 15.11.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Für die Prüfung der Vereinbarkeit des Planvorhabens mit dem Beeinträchtigungsverbot nach Kapitel 3.10 Ziffer 4 der Fortschreibung 2021 des LEP wird erst der Nachweis der raumordnerischen und städtebaulichen Verträglichkeit des Planvorhabens durch Vorlage eines entsprechenden Verträglichkeitsgutachtens (keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit Zentraler Versorgungsbereiche oder der wohnortnahen Grundversorgung, einschließlich konzeptioneller Ansätze zur Fortentwicklung und Erächtigung dieser Bereiche, in der Standortgemeinde oder in den Nachbargemeinden) erforderlich werden (<b>Maßgabe</b>, die für die Feststellung der Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung zwingend beachtet werden muss und insoweit nicht der Abwägung durch die planende Gemeinde unterliegt).</p> <p>Die abschließende Stellungnahme erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen bzw. Nachweise.</p> <p>Auf folgende Aspekte weise ich gesondert hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unabhängig vom Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist aus landesplanerischer Sicht zu empfehlen, den dezentralen Versorgungsstandort im nördlichen Stadtgebiet hierarchisch nachrangig zum Zentralen Versorgungsbereich einzuordnen, auf die geplante Verkaufsfläche von bis zu 3.000 m<sup>2</sup> am nördlichen Stadtrand von Barmstedt als überdimensioniert zu verzichten, und auf die Größenordnung eines modernen Lebensmittelfrischemarktes zur primären Versorgung der Bevölkerung im nördlichen Stadtgebiet von Barmstedt und des nördlichen Nahbereiches zu setzen (1.800 – max. 2.000 m<sup>2</sup> VK). Mit dieser Größenordnung kann das städtische Ziel, die unterzentrale Versorgungsfunktion der Stadt Barmstedt auch gegenüber dem nördlichen Umland langfristig zu sichern, ausreichend erreicht werden, ohne die bestehenden Versorgungsstrukturen im Stadtgebiet und im Nahbereich aus dem Gleichgewicht zu bringen.</li> </ul>	<p><b>Die Äußerung wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Planungsabsichten stützen sich auf die Ergebnisse einer Auswirkungsanalyse (Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes in der Stadt Barmstedt – CIMA vom 26.01.2023).</p>

**2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Service und Digitalisierung, Schreiben vom 15.11.2022****Zusammenfassung der Äußerung****Abwägungsvorschlag**

- Mit seiner Entscheidung vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) hat das BVerwG bestätigt, dass bei der Ermittlung der Verkaufsfläche alle Flächen einzubeziehen sind, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken eingesehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z. B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung). Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können. Eine überdachte Fläche zum Abstellen von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes eines Lebensmittelmarktes ist laut Entscheidung des BVerwG vom 09.11.2016 (Az. 4 C 1/16) dagegen nicht Teil der Verkaufsfläche. Auch Flächen vor Notausgängen zählen laut Beschluss des BVerwG (Az.: 4 B 9.19) nicht zur Verkaufsfläche.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

## D. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

### 1. Bürger 1, Schreiben vom 20.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Nachricht über die geplante Ansiedlung eines Familia-Marktes an der Lutzthorner Landstraße - gegenüber des Friedhofes - hat uns sehr schockiert. Mit diesem Schreiben bringen wir unsere Bedenken und Anregungen zum Ausdruck und bitten ausdrücklich darum, diese bei den künftigen Planungen und Beschlüssen zu berücksichtigen.</p> <p>Nördlich des Friedhofes ist ein riesiges Gewerbegebiet geplant, welches stark spürbare Auswirkungen für die Anwohnerinnen und die Natur haben wird. Warum soll nun gegenüber des Friedhofs mit der Ansiedlung eines Vollsortimenters ein weiterer Störfaktor geschaffen werden?</p> <p><b>Warum kann ein neuer Vollsortimenter nicht in dem ohnehin geplanten Gewerbegebiet entstehen?</b></p> <p>Wenn nach Prüfung aller Alternativen und Abwägung aller Belange eine Ansiedlung des Supermarktes gegenüber des Friedhofs die einzige Option sein sollte, dann bitten wir die folgenden Punkte und Fragen zu berücksichtigen:</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Stadt möchte die Fläche im Gewerbegebiet für gewerbliche Nutzungen bereitstellen, da hierfür im Stadtgebiet keine Flächen zur Verfügung stehen. Der gewählte Standort wird von Seiten der Landesplanung planerisch als Nahversorgungsstandort befürwortet, da dieser perspektivisch nach Realisierung der anvisierten Wohnbebauung unmittelbar südlich des Plangebietes (kurzfristig) und nach Ausweitung des kommunalen Siedlungsgebietes für das südwestlich angrenzende Gebiet (mittelfristig) als städtebaulich integrierte Wohngebietslage zu bewerten sein wird.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**1. Bürger 1, Schreiben vom 20.06.2022**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>1. Lärm:</p> <p>a. Die Belastung für die Anwohner der Lutzhorner Landstraße ist bereits durch den Schwerlastverkehr der Meierei stark erhöht. Eine weitere Belastung durch Anliefer- und Kundenverkehr eines Supermarktes würde dies signifikant verstärken.</p> <p>Folgende weitere Lärmbelastungen werden hinzukommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärmimmissionen durch eine Klimaanlage/Lüftung (auch ein ständiges leises Brummen kann zu einer enormen Belastung führen)</li> <li>• ganztägiges Rattern von Einkaufswagen (v.a. da Famila-Märkte Montag bis Samstag von morgens bis spät abends geöffnet haben)</li> <li>• Der tägliche (v.a. morgendliche) Anlieferverkehr mit LKWs mit zudem enervierenden Piep-Geräuschen beim Rangieren verbunden.</li> </ul> <p>b. Was wird die Stadt unternehmen, um bauplanerisch die Lärmbelästigung für die Anwohner so gering wie möglich zu halten? Welche Vorgaben werden im B-Plan zum Lärmschutz gemacht?</p> <p>Eine Möglichkeit zur Minderung der Lärmbelästigungen wäre z. B. die Zufahrt zum Supermarkt möglichst weit nördlich zu legen. Der südliche Teil des Grundstücks, der an die Wohnbebauung und die Lutzhorner Landstraße angrenzt, sollte mit einem Lärmschutzwall oder einer begrünten Lärmschutzwand versehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Wall den Schall des Verkehrslärms weniger zurückwirft als eine Lärmschutzwand und ökologisch sicherlich sinnvoller und zukunftsfähiger wäre. Außerdem könnten geräuscharme Einkaufswagen vorgeschrieben werden.</p>	<p><b>Die Äußerung wird berücksichtigt.</b></p> <p>Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 sowohl tags als auch nachts in allen Bereichen und Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Geräuschspitzen werden in der vorhandenen Nachbarschaft die Anforderungen der TA Lärm eingehalten.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Aufgrund der Einhaltung der Orientierungswerte und der Immissionsgrenzwerte im Bereich der geplanten Bebauung sind zum Schutz vor Verkehrslärm aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich.</p>

**1. Bürger 1, Schreiben vom 20.06.2022**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>2. Der Barmstedter Friedhof ist durch seinen sehr alten Baumbestand (wunderbares, altgewachsenes Gelände) und seine Lage am Ortsrand eine überdurchschnittlich nährende Ruheoase, in die Trauernde zur Besinnung und zum Verweilen kommen. Diese kostbare Situation sollte ungestört bleiben. (Geklapper, Piepen, Anliefer- und Kundenverkehr) Wie passen Supermarktlärm und Stille zum Trauern und Besinnen auf dem Friedhof zusammen und was wird gegen eine solche Störung unternommen werden?</p> <p>3. Lichtverschmutzung:  Wo, in welcher Größe, in welchem Umfang und in welcher Leuchtstärke werden Familien Leuchtanlagen wie Firmenlogo, Leuchtreklamen und Parkplatzbeleuchtung gestattet?  Wie wird sichergestellt, dass die Fenster der Anwohner ab Einbruch der Dunkelheit nicht beleuchtet werden?  Wird der B-Plan vorsehen, dass die Leuchtstärke der Werbetafeln und Lampen mit der Dämmerung reduziert wird und diese Leuchtquellen nachts ausgeschaltet werden müssen?  Kann der oben genannte Lärmschutzwall diese Lichtverschmutzung verhindern?</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Auf dem Friedhofsgelände ergeben sich Beurteilungspegel tags von bis zu 56 dB(A). Allerdings liegen die Beurteilungspegel auf dem nächstgelegenen Weg bei bis zu 54 dB(A). Somit wird der Orientierungswert für Friedhöfe von 55 dB(A) überwiegend eingehalten. In dem Bereich, wo die Beurteilungspegel oberhalb des Orientierungswertes liegen, befinden sich keine Gräber und Wege, sondern ein Pflanzstreifen mit Büschen und Bäumen und somit kein Aufenthaltsbereich. Insgesamt ist der Schutz des Friedhofes in seinen Aufenthaltsbereichen somit sichergestellt.</p> <p>Auf dem Friedhof erreichen die Beurteilungspegel nachts bis zu 29 dB(A), somit liegen die Beurteilungspegel deutlich unterhalb des Orientierungswertes für Friedhöfe von 55 dB(A) nachts.</p> <p>Schallschutzfestsetzungen sind damit nicht erforderlich.</p> <p><b>Die Äußerung wird wie folgt berücksichtigt.</b></p> <p>Für Außenleuchten und beleuchtete Werbeanlagen sind ausschließlich insektenschonende, vollständig eingekofferte LED-Leuchten mit warmweißem Licht (&lt;3.000 Kelvin) und einer maximalen Oberflächentemperatur von 60°C zu verwenden. Der Lichtstrom der Außenleuchten ist nach unten auszurichten, die Beleuchtung der angrenzenden Grünflächen ist zu vermeiden.</p> <p>Die Beleuchtung der Stellplatzanlagen und beleuchtete Werbeanlagen sind innerhalb des Nachtzeitraums (23:00 - 06:00 Uhr) unzulässig.</p>

**1. Bürger 1, Schreiben vom 20.06.2022**

<b>Zusammenfassung der Äußerung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>4. Natur/Klimaschutz:</p> <p>Allerorten nimmt das Bewusstsein für Klimaschutz zu und rückt mehr und mehr das Unterbinden bzw. deutliche Verringern von Flächenversiegelungen in den Fokus. Hier geschieht das genaue Gegenteil. Die angestrebte Reduzierung der CO<sup>2</sup>-Emissionen kann aber nur erreicht werden, wenn keine weitere Flächenversiegelung erfolgt!</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Gemäß Regionalplan ist Barmstedt ein Unterzentrum. Die wirtschaftliche und siedlungsmäßige Entwicklung soll sich entsprechend der Achsenkonzeption und der vorhandenen zentralörtlichen Funktion fortsetzen. Im Zuge der Weiterentwicklung als Unterzentrum stehen die Stärkung der zentralörtlichen Funktion und die Zielsetzung, ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten zu erreichen oder zu bewahren, im Vordergrund. Nach dem mittlerweile erfolgten Abschluss der südlichen Ortsrandbildung soll die künftige Bautätigkeit im Innenbereich und im Norden fortgeführt werden.</p> <p>Damit ist es Aufgabe und Recht der Stadt Wohnraum, Arbeitsplätze und deren Versorgung zu planen. Ohnehin besitzt die Stadt Planungshoheit.</p> <p>Die Planung entspricht den landesplanerischen Vorgaben. Der Standort wird von der Landesplanung unterstützt.</p> <p>Die naturschutzrechtlichen Auswirkungen und Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht untersucht und im B-Plan festgesetzt.</p>